

# Die Mär von der *mahr* –

## Zur Qualifikation von Ansprüchen aus Brautgabevereinbarungen

Von WOLFGANG WURMNEST, Hamburg\*

### Inhaltsübersicht

|   |     |
|---|-----|
| I. Einleitung . . . . .                                       | 528 |
| II. Das Rechtsinstitut der Brautgabe . . . . .                | 531 |
| 1. Begriffliches . . . . .                                    | 531 |
| 2. Ursprung . . . . .   | 532 |
| 3. Struktur . . . . .   | 537 |
| 4. Funktion . . . . .   | 538 |
| a) Gegenleistung für körperliche Hingabe . . . . .            | 539 |
| b) Erschwerung arbiträrer Verstoßungsscheidungen . . . . .    | 540 |
| c) Teilhabe am wirtschaftlichen Status des Ehemanns . . . . . | 542 |
| 5. Zusammenfassung . . . . .                                  | 546 |
| III. Einheitliche Anknüpfung . . . . .                        | 546 |
| 1. Die »zeitlich verschobene Anknüpfung« . . . . .            | 548 |
| 2. Kritische Würdigung . . . . .                              | 549 |

\* Abgekürzt werden zitiert: *Abdallah-El-Yafi*, La condition privée de la femme dans le droit de l'Islam (1925); *Henrich*, Die Morgengabe und das Internationale Privatrecht, in: *Privatrecht in Europa – Vielfalt, Kollision, Kooperation*, FS Hans Jürgen Sonnenberger (2004) 389–400; *Kotzur*, Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen (1988); *Krüger*, Ehe und Brautgabe, Rechtliche Probleme bei Ehen mit Angehörigen islamischer Staaten, dargestellt am Beispiel Tunesiens: *FamRZ* 1977, 114–118 (zitiert: Ehe und Brautgabe); *ders.*, Beharrung und Entwicklung im islamischen Rechtsbereich (unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Vermögensrechts), in: *Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert*, Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg (2005) 171–205 (zitiert: Beharrung und Entwicklung); *Mitteis*, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (1891); *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*<sup>4</sup> X: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art.1–38), *Internationales Privatrecht* (2006) (zitiert: *Münch. Komm. [-Bearb.]*); *Nelle*, Neue familienrechtliche Entwicklungen im Maghreb (Marokko, Algerien, Libyen, Mauretanien und Tunesien): *StAZ* 2004, 253–269 (zitiert: *Entwicklungen*); *J. v. Staudinger (-Mankowski)*, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Art.13–17b EGBGB, *Anh. zu Art.13 EGBGB u.a.* (Neubearbeitung 2003); *Yassari*, Die Brautgabe im iranischen Recht: *StAZ* 2003, 198–201 (zitiert: *Brautgabe*).

|   |     |
|---|-----|
| IV. Maßgebliches Statut . . . . .   | 550 |
| 1. Schuldvertragsstatut . . . . .   | 550 |
| 2. Unterhaltsstatut . . . . .   | 551 |
| 3. Ehwirkungsstatut . . . . .   | 552 |
| 4. Güterrechtsstatut . . . . .  | 553 |
| V. Transpositionsprobleme . . . . .   | 555 |
| VI. Schlussbetrachtung . . . . .  | 557 |
| Summary: <i>The Tale of the mahr – Characterisation of Islamic Dower Agreements</i> . . . . . | 558 |

## I. Einleitung

Bei Eheschließungen zwischen Muslimen wird üblicherweise eine Brautgabe (arabisch: *mahr* oder *ṣadāq*)<sup>1</sup> zugunsten der Ehefrau vereinbart, die in einem Geldbetrag oder Sachwerten bestehen kann. Die Brautgabe entstammt dem islamischen Recht und existiert noch heute in verschiedenen Formen in allen islamischen Ländern<sup>2</sup>. Da es kein einheitliches islamisches Familienrecht gibt, können sich die Rechtsregeln über die Brautgabe in den verschiedenen islam-rechtlich geprägten Rechtsordnungen unterscheiden. Die Grundzüge dieses Rechtsinstituts gleichen sich dennoch weitgehend. Klagt die Ehefrau ihre Brautgabe vor einem deutschen Gericht ein, ergeben sich eine Reihe von Qualifikationsproblemen.

Einigkeit besteht in der hier nicht weiter zu vertiefenden Vorfrage, dass nach Art. 13 EGBGB das jeweilige Heimatrecht der Ehegatten zu befragen ist, inwieweit die Brautgabevereinbarung die Gültigkeit der Eheschließung berührt<sup>3</sup>. Praktisch führt diese Prüfung nur in den seltensten Fällen zu einer Nichtigkeitserklärung der Ehe. Denn nach den meisten islamischen Rechts-

<sup>1</sup> Der Terminus *ṣadāq* wird in den von der malikitischen Rechtsschule geprägten Rechten verwendet. *Mahr* und *ṣadāq* waren ursprünglich verschiedene Gaben, die in späterer Zeit zusammenfielen. Heute bezeichnen sie unterschiedslos die Leistung des Bräutigams anlässlich der Heirat, vgl. die Nachweise bei *Krüger*, *Beharrung und Entwicklung* 179 N. 33.

<sup>2</sup> *Krüger*, *Ehe und Brautgabe* 114; *Ebert*, *Das Personalstatut arabischer Länder – Problemfelder, Methoden, Perspektiven* (1996) 90ff.

<sup>3</sup> Allgemeine Meinung, vgl. nur *Hepting/Gaaz (-Hepting)* *Personenstandsrecht, Mit Eherecht und Internationalem Privatrecht, Kommentar* (Loseblattsig.; Stand: 1997) III-417ff.; *Staudinger (-Mankowski)* Art. 13 EGBGB Rz. 380ff.; *Bamberger/Roth (-Otte)*, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (2003) Art. 13 EGBGB Rz. 30; *Erman (-Hohloch)*, *Bürgerliches Gesetzbuch*<sup>11</sup>, *Handkommentar* (2004) Art. 13 EGBGB Rz. 33; *Palandt (-Heldrich)*, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz*<sup>64</sup> (2005) Art. 13 EGBGB Rz. 9; *Anwaltkommentar BGB (-Andrae)*, *Allgemeiner Teil mit EGBGB*, hrsg. von *Ringe/Dauner-Lieb* (2005) Art. 13 EGBGB Rz. 59 (zitiert: *Anwaltkommentar [-Bearb.]*); Münch. Komm. (-Coester) Art. 13 EGBGB Rz. 86; aus der Rechtsprechung: OLG Köln 16. 9. 1982, IPRspr. 1982, Nr. 43, S. 96 (97); OLG Düsseldorf 12. 8. 1992, FamRZ 1993, 187 (188). Bisweilen wird erwogen, das Erfordernis der Brautgabenbestellung, wie andere Zeremonialakte auch,

schulen ist die Vereinbarung einer Brautgabe keine Voraussetzung für eine wirksame Ehe<sup>4</sup>. Haben die Eheleute keine Brautgabe stipuliert, hat die Ehefrau einen Anspruch auf Zahlung des üblicherweise Zugewendeten<sup>5</sup>. Selbst nach der malikitischen Rechtsschule, in der die Brautgabe nach verbreiteter Ansicht eine sachliche Voraussetzung der Eheschließung darstellen soll<sup>6</sup>, zieht das Fehlen einer Brautgabevereinbarung keineswegs in jedem Fall die Nichtigkeit der Ehe nach sich. In der Praxis haben sich einschränkende Interpretationen herausgebildet. So sind etwa in den Rechtsordnungen Tunesiens und Marokkos, die auf der malikitischen Rechtsschule basieren, nur solche Ehen nichtig, bei denen der Ehevertrag die Brautgabe ausdrücklich ausschließt<sup>7</sup>. Haben die Eheleute hingegen bei der Hochzeit überhaupt keine Brautgabe vereinbart, berührt dies die Gültigkeit der Ehe nicht. Vielmehr kann die Festsetzung der Brautgabe zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden<sup>8</sup>. Ähnliches gilt für das algerische Recht, wo die Nichtigkeit der Ehe mangels Vereinbarung einer Brautgabe durch ihren Vollzug geheilt wird und der Ehefrau ein Anspruch auf die ortsübliche Brautgabe erwächst<sup>9</sup>.

---

der Eheschließungsform zuzurechnen, vgl. *Henrich* 389; Münch. Komm. (-*Sonnenberger*) Einl. IPR Rz. 531.

<sup>4</sup> Vgl. nur *Krüger*, Ehe und Brautgabe 115 N.11; *Staudinger* (-*Mankowski*) Art. 13 EGBGB Rz. 381f. je mit weiteren Nachweisen.

<sup>5</sup> *Rauscher*, Shari'a – islamisches Familienrecht der sunna und sh'i'a (1987) 41; *Qureshi*, Muslim Law of Marriage, Divorce and Maintenance (1992) 120; *Nasir*, The Islamic Law of Personal Status<sup>3</sup> (2002) 94; *Tyabji/Tayyibji*, Muslim Law, The Personal Law of Muslims in India and Pakistan<sup>4</sup> (1968) §100. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau vor dem Abschluss des Ehevertrags auf ihre Brautgabe verzichtet hat, vgl. *Bialoblocki*, Materialien zum islamischen und jüdischen Erbrecht (1928) 37.

<sup>6</sup> Vgl. nur *Staudinger* (-*Mankowski*) Art. 13 EGBGB Rz. 381; zurückhaltender Münch. Komm. (-*Coester*) Art. 13 EGBGB Rz. 86.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 13 Nr. 2 Dahir no. 1–04–22 du 3. 2. 2004 portant promulgation de la loi Nr. 70–03 portant Code de la Famille (folgend: marok. FamGB) (französischer Text abgedruckt in: Bulletin Officiel Nr. 5358 vom 6. 10. 2005, 667. Dahir ist ein königliches Dekret, dessen Erlass Voraussetzung für das Inkrafttreten der vom Parlament beschlossenen Gesetze ist.). Auszugsweise deutsche Übersetzung (ohne die Bestimmungen über die Brautgabe) bei *Nelle*, Marokko: Neues Familiengesetzbuch: StAZ 2004, 276–283. Einen Überblick über das neue Gesetz geben *Nelle*, Entwicklungen; *Wohlgemuth*, Die neue Moudawana – Ausblick auf das marokkanische Familienrecht und seine Reform: FamRZ 2005, 1949–1960; *Foblets/Carlier*, Le Code marocain de la famille, Incidences au regard du droit international privé en Europe (2005) 7ff.; siehe zudem *Krüger*, Ehe und Brautgabe (zum tunesischen Recht); *Wiedensohler*, Kodifikation des traditionellen Familienrechts in Libyen: StAZ 1989, 1–6 (3) (zum libyschen Recht).

<sup>8</sup> Vgl. nur Art. 27 marok. FamGB. Können sich die Eheleute über die Höhe der Brautgabe nicht einigen, wird sie durch richterlichen Beschluss festgelegt.

<sup>9</sup> Art. 33 der Ordonnance no. 05–02 du 27. 2. 2005 modifiant et complétant la loi Nr. 84–11 du 9. 6. 1984 portant Code de la Famille, Journal Officiel (J. O.) Nr. 15 vom 27. 2. 2005, 17 (französische Ausgabe) (folgend: alg. FamGB).

Umstritten ist dagegen die kollisionsrechtliche Einordnung von Zahlungsansprüchen aus Brautgabevereinbarungen. Praktisch alle Kollisionsvorschriften des Internationalen Ehe- bzw. Familienrechts sind in der einen oder anderen Weise für einschlägig erachtet worden, bisweilen wurden sogar schuldrechtliche Anknüpfungen befürwortet<sup>10</sup>. Der Bundesgerichtshof (BGH) konnte – obgleich schon zweimal mit der Problematik befasst – einer Streitentscheidung bislang ausweichen, da in den betreffenden Rechtssachen alle vertretenen Ansichten zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts führten<sup>11</sup>.

Die Schwierigkeiten bei der internationalprivatrechtlichen Qualifikation von Brautgabeforderungen resultieren zunächst daraus, dass über die Brautgabe – salopp formuliert – so manche »Mär von der *mahr*« existiert. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit diesem Rechtsinstitut scheint daher angebracht (II.). Weiterhin ist problematisch, dass die Brautgabe zwar bei Eheschließung vereinbart, ihre Auszahlung aber häufig auf einen späteren Zeitpunkt gestundet wird. Oftmals wird die Fälligkeit an künftige (unbestimmte) Ereignisse geknüpft. So wird etwa ausgemacht, dass der ausstehende Teil der Brautgabe gefordert werden darf, wenn der Ehemann eine Zweitfrau nimmt, oder wenn die Ehe durch Scheidung oder Tod aufgelöst wird. Die Forderung der Brautgabe kann daher in sehr unterschiedlichen Kontexten erfolgen: bei Eheschließung bzw. während bestehender Ehe, im Rahmen einer Scheidung oder im Todesfall. Gewichtige Stimmen im Schrifttum verwerfen deshalb die Möglichkeit einer einheitlichen Qualifikation von Brautgabeforderungen. Sie befürworten ein verästeltes Anknüpfungsmodell, welches auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Brautgabeanpruchs abstellt<sup>12</sup>. Wie zu zeigen sein wird, überzeugt diese »zeitlich verschobene Anknüpfung« nicht. Nach der hier vertretenen Auffassung können Ansprüche auf Zahlung der vereinbarten Brautgabe unabhängig vom Forderungszeitpunkt einheitlich angeknüpft werden (III.) und sind ehgüterrechtlich zu qualifizieren (IV.). Zum Abschluss geht der Beitrag noch auf ausgewählte Probleme der sachrechtlichen Behandlung von Brautgabever-

<sup>10</sup> Umfassender Überblick über den Stand der Meinungen bei *Palandt (-Heldrich)* (oben N.3) Art. 13 EGBGB Rz. 9; *Staudinger (-Mankowski)* Art. 14 EGBGB Rz. 273ff.

<sup>11</sup> Vgl. BGH 28.1. 1987, FamRZ 1987, 463 = IPRspr. 1987 Nr. 48 = JuS 1987, 825 mit Anm. *Hohloch* = IPRax 1988, 109 mit Besprechungsaufsatz *Heßler*, Islamisch-rechtliche Morgengabe: vereinbarter Vermögensausgleich im deutschen Scheidungsfolgenrecht: ebd. 95–97; BGH 14.10. 1998, FamRZ 1999, 217 = Deutsches und europäisches Familienrecht (DEuFamR) 1 (1999) 133 mit Anm. *Rauscher*, Entscheidung des BGH zur Morgengabe: ebd. 194–198 = JuS 1999, 707 mit Anm. *Hohloch*. In einer weiteren Rechtssache (Revision gegen OLG Hamburg 21.5. 2003, FamRZ 2004, 459) hat der BGH am 7.12. 2005 ein Versäumnisurteil gegen den Revisionskläger erlassen. Das Urteil der Vorinstanz wurde in der Folge rechtskräftig.

<sup>12</sup> Grundlegend *Heldrich*, Das juristische Kuckucksei aus dem Morgenland: IPRax 1983, 64–65 (64f.).

einbarungen nach deutschem Familienrecht ein. Bezogen auf die Brautgabebeforderung im Scheidungsfall – die praktisch bedeutsamste Konstellation des Einforderns der *mahr* –, wird das Verhältnis von Brautgabeanspruch und deutschem Scheidungsfolgenrecht untersucht (V.).

## II. Das Rechtsinstitut der Brautgabe

### 1. Begriffliches

In der deutschen Judikatur und Literatur wird überwiegend der Ausdruck »Morgengabe«<sup>13</sup>, bisweilen auch »Brautgeld«<sup>14</sup> verwendet, wenn von der *mahr* die Rede ist<sup>15</sup>. Beide Termini sind ungenau<sup>16</sup>.

Der Rechtsbegriff Morgengabe findet sich heute allein in § 1232 österreichisches ABGB. Diese Vorschrift definiert die Morgengabe als »Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht«. Bei der Morgengabe handelt es sich demnach um eine freiwillige Leistung des Ehegatten an seine Ehefrau nach Vollzug der Ehe<sup>17</sup>. Die auf den Koran Sure 4, Vers 4 zurückgehende islam-rechtliche Brautgabe ist dagegen keine freiwillige Leistung des Ehemannes, sondern elementarer Bestandteil jeder islamischen Eheschließung<sup>18</sup>.

Die Bezeichnung Brautgeld ist ebenfalls abzulehnen, wird darunter doch allgemein eine Gabe des Ehemannes an die Familie der Frau (und nicht an die Braut selbst) verstanden<sup>19</sup>. Die Brautgabe wird dagegen allein der Frau

<sup>13</sup> Vgl. nur BGH 14. 10. 1998 (oben N. 11), FamRZ 1999, 217; siehe auch *Henrich* 391 f.

<sup>14</sup> Vgl. etwa OLG Saarbrücken 9. 3. 2005, NJW-RR 2005, 1306; *Langenfeld*, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen<sup>5</sup> (2005) Rz. 1324 unter II. 2.

<sup>15</sup> In der älteren Literatur findet sich auch der Terminus »Ehegabe«, vgl. *Bialoblocki* (oben N. 5) 34.

<sup>16</sup> Vgl. die Kritik bei *Yassari*, Brautgabe 199; *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 178 N. 32. Die Häufigkeit, mit der die Begriffe Morgengabe und Brautgeld verwendet werden, verwundert umso mehr, als einer der ersten grundlegenden juristischen Beiträge in deutscher Sprache zum Rechtsinstitut der Brautgabe in neuerer Zeit (*Krüger*, Ehe und Brautgabe) ausschließlich den Begriff Brautgabe verwendet.

<sup>17</sup> Vgl. *Schwimann (-Brauneder)*, Praxiskommentar zum ABGB samt Nebengesetzen<sup>2</sup> (1997) § 1232 Rz. 1.

<sup>18</sup> Sure 4, Vers 4 lautet: »Und gebt den Frauen ihre Brautgabe als Geschenk (so dass sie frei darüber verfügen können). Wenn sie Euch aber freiwillig etwas davon überlassen, könnt ihr es unbedenklich (für Euch selbst) verbrauchen.« (Übersetzung nach *Paret*, Der Koran [1964]).

<sup>19</sup> Brautpreise sind in vielen Teilen Afrikas Sitte, vgl. nur *Phillips/Morris*, Marriage Laws in Africa (1971) 91–94; *Goody/Tambiah*, Bridewealth and Dowry (1973); *Kyewalyanga*, Marriage Customs in East Africa (1977) 45–52; *Nhlapo*, Marriage and Divorce in Swazi Law and Custom (1992) 48. Vgl. allgemein auch *Staudinger (-Mankowski)* Art. 13 EGBGB Rz. 385; *Looschelders*, Internationales Privatrecht – Art. 3–46 EGBGB (2004) Art. 13 Rz. 55; Münch. Komm. (-Coester) Art. 13 EGBGB Rz. 86.

zugewendet<sup>20</sup>. Soweit die Eltern der Braut bei den vor der Hochzeit stattfindenden Verhandlungen über die Höhe der Brautgabe einbezogen werden und möglicherweise auch Teile der Brautgabe entgegennehmen, handeln sie stellvertretend für ihre Tochter. Keinesfalls wird etwa der Brautvater durch seine Beteiligung an den Gesprächen über die Höhe der zu leistenden *mahr* Inhaber der Brautgabebeforderung<sup>21</sup>.

Von der *mahr* zu unterscheiden ist die Sitte der Ehegeschenke des Mannes an die Ehefrau oder deren Familie, die etwa in der Türkei sehr ausgeprägt ist. Sie geht nicht auf islamisches Recht zurück, sondern auf vorislamische Traditionen in Zentralasien<sup>22</sup>. Daneben gibt es unter Muslimen weitere Zahlungen im Zusammenhang mit der Eheschließung, die rechtlich nicht vorgeschrieben sind. Zu nennen ist etwa der *gihâz*, ein Vermögenswert, den die Braut gleich einer Mitgift in die Ehe einbringt<sup>23</sup> und der oftmals von der Familie der Braut aufgebracht wird<sup>24</sup>.

## 2. Ursprung

Die historischen Ursprünge der Brautgabe sind noch nicht abschließend geklärt. Zumeist wird vertreten, dass sie sich aus dem Brautkauf entwickelt habe<sup>25</sup>. Andere verorten ihren Ursprung in den vorstaatlichen agnatischen Verwandtschaftsordnungen und halten diese Zuwendung für einen Ausgleich der Verwandtschaft des Mannes an die der Frau, da die gemeinsamen Kinder des Ehepaars künftig zur Verwandtschaft des Mannes gezählt werden<sup>26</sup>. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass die Zuwendung ursprünglich der Familie der Braut zufloss. Später wurde dieser Brautpreis in den orien-

<sup>20</sup> Vgl. nur Art. 26 marok. FamGB und Art. 1082 iran. ZGB (alle in diesem Beitrag zitierten Vorschriften des iran. ZGB sind in deutscher Übersetzung abgedruckt bei *Bergmann/Ferid/Henrich (-Enayat)*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Iran (Loseblattslg.; Stand: 2002) (zitiert: *Bergmann/Ferid/Henrich [-Bearb.]*).

<sup>21</sup> Offengelassen bei OLG Saarbrücken 9.3. 2005 (oben N. 14) 1307.

<sup>22</sup> *Krüger*, Zur Rückforderung von Ehegeschenken nach türkischem Recht, in: Gedächtnisschrift für Alexander Lüderitz (2000) 415–430 (416ff.). Instrukтив zur Abgrenzung zwischen Schenkungsversprechen und Brautgabe OLG Stuttgart 23.8. 2006, Az. 13 W 5/06. Zum Problem der Geltendmachung von Brautgabeansprüchen nach türkischem Recht siehe *Öztan*, Anmerkung zu OLG Düsseldorf 3.1. 1997, IPrax 1998, 623 (625).

<sup>23</sup> *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 193 N. 104 unter h. Solche Gaben wurzeln oftmals in alten vorislamischen Traditionen, vgl. *Rapoport*, Matrimonial Gifts in Early Islamic Egypt: Islamic Law and Society 7 (2000) 1–36.

<sup>24</sup> *Tyabji/Tayyihji* (oben N. 5) § 373.

<sup>25</sup> Vgl. nur *Bialoblocki* (oben N. 5) 34 N. 12; *Anderson*, Islamic Family Law, in: Int. Enc. Comp. L. IV: Persons and Family (1983) Chap. 11, Nr. 109; *Nagel*, Das islamische Recht (2001) 67.

<sup>26</sup> *Wesel*, Geschichte des Rechts, Von den Frühformen bis zur Gegenwart<sup>2</sup> (2001) 87 in Bezug auf das babylonische Recht.

talischen Rechten nach und nach durch eine Brautschenkung an die Ehefrau abgelöst<sup>27</sup>. Die Ausbreitung des Islam beschleunigte diesen Wandel. Denn nach islamischem Verständnis kommt die Ehe durch Vertrag zwischen den Ehegatten zustande, in dem die Eheleute eine Zuwendung an die Braut vereinbaren müssen<sup>28</sup>. Mag der Brautkauf heute in der islamischen Welt auch noch nicht ganz verschwunden sein<sup>29</sup>, so bildet er doch die Ausnahme.

Einige Beiträge über die Brautgabe erwecken den Eindruck, als ob es sich bei dem Rechtsinstitut der Brautgabe um eine einzigartige Rechtsfigur des islamischen Rechts handle<sup>30</sup>, welche einem juristischen »Kuckucksei« gleiche<sup>31</sup> und die in den Rechtsordnungen des Okzidents völlig unbekannt sei.

Die Brautgabe ist aber keine Spezialität des Islam. Ihre Ursprünge lassen sich bis zu den ermittelbaren Anfängen der altorientalischen Rechte zurückverfolgen<sup>32</sup>. Von dort fand sie Eingang in das jüdische Familienrecht. Bei jüdischen Hochzeiten unterzeichnen die Eheleute eine schriftliche Eheurkunde (*kětubba*), welche die Verpflichtung des Ehemannes enthält, der Ehefrau im Falle der Scheidung oder seines Todes eine bestimmte Summe auszuzahlen bzw. auszahlen zu lassen<sup>33</sup>. Gleich der *mahr* geht das *kětubba*-Geld auf den Kaufpreis (hebräisch: *mohar*) zurück, den der Bräutigam anfänglich dem Vater der Braut zahlte. Später floss dieses Geld direkt an die Ehefrau, die damit auch für den Fall des Witwenstandes eine gewisse finanzielle Absicherung erhalten sollte<sup>34</sup>. Seit talmudischer Zeit wurde die Rechtsstellung der Frau in verschiedener Hinsicht gestärkt. So durfte zwar der Ehemann die in der *kětubba* genannten Beträge behalten und für seine Geschäfte verwenden, doch erwarb die Ehefrau eine Art Generalhypothek auf alle Güter des Ehemannes, um bei Tod oder Scheidung ihren Anspruch aus

<sup>27</sup> *Mitteis* 265f.

<sup>28</sup> Vgl. nur *Abdallah-El-Yafi* 142; *Schacht*, Introduction to Islamic Law (1964) 161ff.; *Nagel* (oben N.25) 63ff.

<sup>29</sup> Siehe etwa zur Lage in Afghanistan *Yassari*, Legal Pluralism and Family Law: An Assessment of the Current Situation in Afghanistan, in: *The Sharī'a in the Constitutions of Afghanistan, Iran and Egypt – Implications for Private Law*, hrsg. von *ders.* (2005) 45–60.

<sup>30</sup> Vgl. nur *Colomer*, Le code du statut personnel tunisien (1957) 61 (»la grande originalité du mariage en droit musulman«); *Abagnara*, Il matrimonio nell'Islam (1996) 43 (»la dote come caratteristica peculiare del matrimonio musulmano«).

<sup>31</sup> *Heldrich* (oben N.12) 64.

<sup>32</sup> Vgl. die Nachweise bei *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 192 N.104.

<sup>33</sup> *L. M. Epstein*, The Jewish Marriage Contract (1927) 207ff.; *M. Cohn*, Stichwort *kětubba*, in: Wörterbuch des jüdischen Rechts (1980; Neudruck der im »Jüdischen Lexikon« [1927–1930] erschienenen Beiträge zum jüdischen Recht) 124ff.; *Herfarth*, Die Scheidung nach jüdischem Recht im internationalen Zivilverfahrensrecht (2000) 34ff.; siehe allgemein auch *Jayne*, Zur Morgengabe in Kalifornien: IPRax 1986, 258; *Siehr*, Die Berücksichtigung religiösen Rechts bei gerichtlicher Scheidung jüdischer Ehepaare bei Grenzüberschreitungen, in: Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, FS Schlosser (2005) 877–899 (887).

<sup>34</sup> *Cohn* (vorige Note).

der *kētubba* zu realisieren<sup>35</sup>. Eine solche Sicherung des Anspruchs der Ehefrau auf die *mahr* hat sich dagegen in den islamisch geprägten Rechtsordnungen nicht durchsetzen können. Sie war entbehrlich, da die Ehefrau nach islamischem Rechtsverständnis Eigentümerin der Brautgabe wird und grundsätzlich über ihr Vermögen frei verfügen darf. Durch das Fehlen von Sicherungsrechten trägt die Ehefrau allerdings das Risiko, dass der Ehemann den gestundeten Teil der Brautgabe bei Fälligkeit nicht leisten kann<sup>36</sup>.

Über die altorientalischen Volksrechte fand die Brautgabe weiterhin Eingang in das römische Recht<sup>37</sup>. In den oströmischen Provinzen war die Bestellung eines Brautgeschenks durch den Ehemann von jeher Voraussetzung einer wirksamen Eheschließung<sup>38</sup>. Später verselbstständigte sich diese Form der Gabe auch im Reichsrecht als Sondertypus einer Zuwendung des Mannes an die Frau. Diese Eheschenkung musste zunächst vor der Eheschließung gewährt oder zumindest versprochen werden (*donatio ante nuptias*). In nachklassischer Zeit wurde sie dann bei Eheschließung zugewendet (*donatio propter nuptias*)<sup>39</sup>. In den justinianischen Novellen wird schließlich festgelegt, dass die *donatio* den gleichen Wert haben müsse wie die vom Brautvater, der Braut selbst oder einem Dritten zu stellende Mitgift (*dos*)<sup>40</sup>. In der Praxis hat

<sup>35</sup> Cohn (oben N. 33).

<sup>36</sup> Vgl. allgemein *Tyabji/Tayyibji* (oben N. 5) § 105 (»The wife's or widow's claim for the unpaid portion of the mahr is an unsecured debt due to her from her husband, or on his death from his estate, and ranks equally and rateably with other unsecured debts.«). Von diesem Grundsatz bestehen aber Ausnahmen. Im iranischen Recht ist im Fall des Vorversterbens des Ehemanns die Brautgabeforderung privilegiert zu behandeln. Aus dem Nachlass sind zunächst etwaige Ausstände für Arztkosten und Lohnforderungen des Hauspersonals zu befriedigen, dann die Brautgabe bis zu einer gewissen Höhe und anschließend alle übrigen Forderungen, vgl. Art. 226 iran. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit; deutsche Übersetzung abgedr. in: *Ferid/Firsching (-Yassari)*, Internationales Erbrecht (Loseblattslg.; 63. Liefg. Juli 2006) unter Iran.

<sup>37</sup> Vgl. etwa *Francke*, Über die propter nuptias donatio: AcP 26 (1843) 63–84 (74) (ein »aus provinziellen Rechten und Gewohnheiten« hervorgegangenes Rechtsinstitut); *Kaser/Knützel*, Römisches Privatrecht<sup>17</sup> (2003) § 59 Rz. 29. Nach *Mitteis* 264 waren Vorläufer der *donatio* zwar in allen Teilen des römischen Reiches verbreitet, doch sind es insbesondere »die Rechte der östlichen Reichsprovinzen, mit denen die neue Rechtsbildung in besonders nahem Zusammenhang gestanden zu haben scheint«. Die Parallelen zwischen *mahr* und der römischrechtlichen *donatio propter nuptias* betont insbesondere *Krüger*, Ehe und Brautgabe 114; *ders.*, Beharrung und Entwicklung 192 mit weiteren rechtsvergleichenden Hinweisen. Das Rechtsinstitut der Brautgabe war wohl im gesamten Orient verbreitet, vgl. *Linant de Bellefonds*, Traité de droit musulman comparé II: Le mariage – la dissolution du mariage (1965) 200.

<sup>38</sup> *Mitteis* 290f.

<sup>39</sup> Damit wurde das Verbot der Schenkung unter Ehegatten, das in klassischer Zeit vorherrschte, weiter aufgeweicht. Zur Entwicklung des römischen Schenkungsrechts *Zimmermann*, The Law of Obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition (1996) 477–498.

<sup>40</sup> Nov. 97, 1, allgemein dazu *Bechmann*, Das Römische Dotalrecht I (1863) 123.



sich das wertmäßige Gleichgewicht von *donatio* und *dos* selbst in den oströmischen Landesteilen nicht durchsetzen können, in denen traditionell hohe Ehegeschenke gewährt wurden. Dort gab der Mann den halben Wertbetrag der *dos* als *donatio*, wie es wohl seit alters her Brauch war<sup>41</sup>. Die Funktion der *donatio* variierte<sup>42</sup>. In den westlichen Landesteilen galt dieses als eine Art Liebesgabe, die man schlagwortartig als *pretium pudicitiae* bezeichnen könnte<sup>43</sup>. War die Höhe der *donatio* allerdings beträchtlich, diente sie auch der Versorgung der Ehefrau nach Beendigung der Ehe<sup>44</sup>. In den östlichen Provinzen war dies regelmäßig ihr Primärzweck<sup>45</sup>. Neben dem Versorgungszweck diente die Bestellung einer *donatio propter nuptias* auch der Stabilisierung der Ehe. Sie sollte die Frau vor der Ehescheidung schützen, besonders gegen willkürliches Verstoßen, da die (bei Eheschließung oftmals nur versprochene) *donatio* in einem solchen Fall bei der Frau verblieb<sup>46</sup>.

Auch in den germanischen Volksrechten findet sich mit dem *Wittum* ein in seinen Wirkungen der Brautgabe vergleichbares Rechtsinstitut. Das *Wittum* war ursprünglich an die Sippe der Braut zu zahlen<sup>47</sup>. Mit der Ausbreitung des kirchlichen Rechts wurde das an den Vormund der Ehefrau zu entrichtende Brautgeld als Voraussetzung einer vollwirksamen Ehe immer weiter zurückgedrängt. Denn die christliche Ehe beruht auf dem Konsens der Eheleute, so dass Abmachungen mit dem Vormund über die Braut als ungesetzlich angesehen wurden<sup>48</sup>. In der Folge wurde das *Wittum* nunmehr der Ehefrau zugewendet, um ihre Versorgung nach der Auflösung der Ehe zu sichern<sup>49</sup>. Daneben trat die Morgengabe als einfaches Geschenk des Mannes, das er nach der ersten Nacht als Zeichen des Eheschlusses seiner Frau übergab<sup>50</sup>. Diese Gabe gehörte nicht dem Recht, sondern der Sitte an. Sie wurde daher nicht bei jeder Eheschließung gewährt<sup>51</sup>.

<sup>41</sup> *Mitteis* 296 (zum syrischen Rechtsbuch).

<sup>42</sup> Funktion und Zweck der *donatio* sind lebhaft umstritten, vgl. die Nachweise zum Streitstand bei *Mitteis* 256–264.

<sup>43</sup> *Mitteis* 299.

<sup>44</sup> *Mitteis* 300; *Kaser/Knütel* (oben N. 37) § 59 Rz. 29ff.

<sup>45</sup> *Mitteis* 301.

<sup>46</sup> *Francke* (oben N. 37) 74; *Bechmann* (oben N. 40) 123.

<sup>47</sup> Vgl. dazu *Hübner*, Grundzüge des deutschen Privatrechts<sup>4</sup> (1922) 608.

<sup>48</sup> *Joyce*, Die christliche Ehe, Eine geschichtliche und dogmatische Studie (1934) 61f.

<sup>49</sup> Gleich der *mahr* hatte die Ehefrau in einigen Volksrechten sogar einen Anspruch auf einen gesetzlich bestimmten Betrag, falls die Eheleute das *Wittum* nicht vertraglich vereinbart hatten, vgl. *Hübner* (oben N. 47) 608. Bisweilen wurde das *Wittum* als Quote des Mannesvermögens festgesetzt (salische *Tertia*, langobardische *Quarta*), vgl. nur *Mitteis/Lieberich*, Deutsches Privatrecht<sup>8</sup> (1978) 62.

<sup>50</sup> *R. Schröder*, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I (1863; Nachdruck 1967) 103ff. Die Gabe nach Vollzug der Ehe verschmolz in einigen Stämmen mit dem *Wittum* zu einer einheitlichen Gabe, vgl. *Hübner* (oben N. 47) 609.

<sup>51</sup> *Freisen*, Geschichte des kanonischen Eherechts<sup>2</sup> (1893; Neudruck 1963) 112.

Da das christliche Ehesakrament, anders als im Judentum und im Islam, keine Zuwendung des Ehemannes an seine Ehefrau anlässlich der Hochzeit vorsieht, starb in der Folge das *Wittum* im europäischen Rechtsraum langsam ab<sup>52</sup>. Im Mittelalter blieb allein die Morgengabe, vornehmlich im bayrisch-österreichischen Raum, von Bedeutung, die oftmals bereits bei Eingehung der Ehe vertraglich stipuliert wurde<sup>53</sup>. Zu dieser Zeit war die Morgengabe aber weit mehr als ein einfaches Geschenk. Sie stellte häufig den einzigen Beitrag des Mannes zum Ehegut dar<sup>54</sup>, war bisweilen als Nießbrauch ausgestaltet<sup>55</sup> und diente oftmals als Gegengabe für die Vermögenswerte, die von der Braut in die Ehe eingebracht wurden<sup>56</sup>.

Im Laufe der Geschichte diente die in Europa dominante Morgengabe verschiedenen Zwecken. Oftmals war sie multifunktional: So wurde sie als Auszeichnung der Frau als Ehefrau angesehen und in späterer Zeit bisweilen auch als *pretium virginitatis* gedeutet. Zumeist wurde sie jedoch bestellt, um die Ehefrau für den Fall des Vorversterbens des Ehemannes abzusichern. Die proportionale Abstimmung der Morgengabe mit einer Gabe der Frau diente oftmals auch der Bildung eines Sondervermögens zur Sicherung der Kinder<sup>57</sup>. Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Morgengabe jedoch immer seltener zur Versorgung der Ehefrau bestellt, sondern war vornehmlich ein geringfügiges Fahrnisgeschenk, welches der Ehefrau zur freien Verfügung überreicht wurde. Die Morgengabe als Versorgungsinstrument der Ehefrau verschwand auch in der Neuzeit nicht völlig aus der Rechtspraxis und findet noch Erwähnung im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) von 1756<sup>58</sup>, im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von

<sup>52</sup> Die Kirche setzte sich aber für eine Absicherung der Ehefrau nach der Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes ein und verlangte daher einige Zeit eine »Dotierung« der Ehefrau durch ihre Familie, vgl. die Nachweise bei *Ashworth*, Das Wittthum (Dower) im englischen Recht (1898) 41.

<sup>53</sup> *Mayer-Maly*, Stichwort: Morgengabe in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III: List – Protonotar, hrsg. von *Erlar/Kaufmann* (1984) 680f.

<sup>54</sup> *Mayer-Maly*, Zur Entstehung und Bedeutung des § 1232 ABGB: JBl. 1955, 265–267 (266).

<sup>55</sup> Vgl. den Nachweis bei *Ashworth* (oben N. 52) 41.

<sup>56</sup> *Mayer-Maly*, Die Morgengabe im Wiener Privatrecht des Spätmittelalters, in: FS Hans Lentze (1969) 381–395 (386ff.). Die wertmäßige Verknüpfung der von den Gatten in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte findet sich vereinzelt auch im arabischen Raum. Neben den bereits erwähnten alten Bräuchen in einigen oströmischen Provinzen berichtet *Bousquet* von einer noch in der Neuzeit bestehenden Gewohnheit in Fes, Marokko, nach der die Mitgift der Braut doppelt so hoch sein musste wie die Brautgabe des Ehemannes, vgl. *Bousquet*, Précis de droit musulman, principalement málékite et algérien<sup>2</sup> (1956) 107.

<sup>57</sup> Zum Vorstehenden *Mayer-Maly* (oben N. 53) 678; siehe auch *J. Schröder*, Die Morgengabe-Szene in Hofmannsthals »Der Rosenkavalier«, in: FS Wolfgang Zöllner II (1998) 1227–1243 (1233f.) (»Mit der Frage nach dem Sinn von »Morgengabe« begibt man sich nun allerdings in eines der unübersichtlichsten Gebiete der Rechtsgeschichte und in ein Dickicht der unterschiedlichsten Ansichten hinein.«).

<sup>58</sup> I 6, 16 CMBC.

1794<sup>59</sup> und im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811<sup>60</sup>. Die Redaktoren des BGB hielten die Morgengabe schließlich für so selten, dass sie von einer Regelung absahen<sup>61</sup>.

### 3. Struktur

Zum besseren Verständnis der Struktur der islam-rechtlichen Brautgabe soll ins Gedächtnis gerufen werden, dass die Eheschließung nach islamischem Verständnis ein zweiseitiger Vertrag ist. Darin verpflichtet sich der Ehemann, seiner Frau eine Brautgabe zu zahlen und für ihren Unterhalt aufzukommen<sup>62</sup>. Im Gegenzug gestattet ihm die Ehefrau geschlechtliche Beziehungen und ist ihm zum Gehorsam verpflichtet<sup>63</sup>. Die Brautgabe ist somit ein wesentlicher Bestandteil der islamischen Eheschließung<sup>64</sup>. Ihre genaue Ausgestaltung unterliegt jedoch weitgehend der Parteiautonomie.

Die Eheleute können etwa einen Betrag in Geld oder Gold frei aushandeln oder die Übergabe einer nach islamischem Recht verkehrsfähigen Sache vereinbaren<sup>65</sup>. Eine wertmäßige Obergrenze existiert grundsätzlich nicht, sondern lediglich ein (sehr geringer) Mindestsatz, der in den verschiedenen Rechtsschulen unterschiedlich niedrig angesetzt wird<sup>66</sup>. Allzu hohe Brautgaben sollen zwar vermieden werden<sup>67</sup>, doch wird von diesem Grundsatz in der Praxis oft abgewichen<sup>68</sup>.

<sup>59</sup> II 1, 207 ALR.

<sup>60</sup> § 1232 ABGB.

<sup>61</sup> Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich<sup>2</sup> IV: Familienrecht (1896) 168.

<sup>62</sup> Herkömmlich ist es die Pflicht des Ehemannes, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. In einigen Rechtsordnungen ist die Frau jedoch verpflichtet, im Rahmen des Möglichen ebenfalls zum Familienunterhalt beizutragen, z.B. in Tunesien und Libyen, vgl. *Nelle*, Entwicklungen 262.

<sup>63</sup> Allgemein dazu *Pearl/Menski*, Muslim Family Law<sup>3</sup> (1998) 176ff.; *Yassari*, An Islamic Alternative: Temporary Marriage, in: Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, hrsg. von *Scherpe/Yassari* (2005) 557–567 (558f.).

<sup>64</sup> *El Alami*, The Marriage Contract in Islamic Law (1992) 10ff.; *Ebert* (oben N. 2) 89ff.

<sup>65</sup> Vgl. nur *Tyabji/Tayyibji* (oben N. 5) § 94.

<sup>66</sup> In der hanafitischen Rechtsschule wird bisweilen der Betrag von zehn Dirham und in der malikitischen Rechtsschule der Betrag von drei Dirham als Untergrenze betrachtet, vgl. dazu *El Alami* (oben N. 64) 108; *Nasir* (oben N. 5) 85f.; *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 194.

<sup>67</sup> Vgl. etwa Art. 28 marok. FamGB, in dem gesetzlich empfohlen wird, den Betrag der Brautgabe moderat zu halten.

<sup>68</sup> In reicheren arabischen Staaten, etwa in Saudi-Arabien, werden oft extrem hohe Brautgaben verlangt. Bereits vor zwei Jahrzehnten betrug die Brautgabe nicht selten bis zu vier Jahreseinkommen des Ehemanns, vgl. *Krüger*, Grundzüge des saudi-arabischen Ehe- und Personenstandsrechts: StAZ 2005, 346–356 (349 N. 33) mit weiteren Nachweisen. Einige Länder haben die Höhe der Brautgaben gesetzlich begrenzt, etwa die Vereinigten Arabischen

Auch der Fälligkeitszeitpunkt der Brautgabe steht weitgehend zur Disposition der Eheleute. Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch der Frau auf Auszahlung der gesamten Brautgabe bei Eheschließung<sup>69</sup>. Sie ist berechtigt, den Vollzug der Ehe zu verweigern, bis ihr die versprochene Brautgabe zugewendet wird<sup>70</sup>. In der Praxis einigen sich die Eheleute aber oftmals auf eine Stundung. Verschiedene Vereinbarungen sind gebräuchlich.

Traditionell war die gesamte Brautgabe bei Heirat zu entrichten. In unserer Zeit findet man diese Art der Vereinbarung praktisch nur noch bei symbolischen oder moderaten Brautgabesummen, deren Zahlung den Ehemann nicht wirtschaftlich überfordert.

Heute ist eine Teilung der Brautgabe üblich. Bei der Eheschließung ist ein bestimmter, oftmals kleinerer Teil fällig, den restlichen Teil kann die Ehefrau bei Auflösung der Ehe verlangen<sup>71</sup>. Bisweilen wird die *mahr* auch in zwei gleich große Beträge geteilt<sup>72</sup>. Schließlich kann die Ehefrau berechtigt werden, die gesamte Brautgabe jederzeit (oder ab einem bestimmten Zeitpunkt), spätestens bei Auflösung der Ehe zu fordern<sup>73</sup>.

#### 4. Funktion

Die *raison d'être* der Brautgabe ist seit alters her Gegenstand einer kontroversen Diskussion<sup>74</sup>. Im Laufe der Zeit lässt sich, eng verknüpft mit der Fortentwicklung der Familienrechte im islamischen Rechtsbereich, eine Verschiebung ihres Primärzwecks beobachten.

---

Emirate. Dort darf die Höhe des bei Eheschließung fälligen Teils der Brautgabe nach dem Bundesgesetz Nr.21/1997 maximal 20.000 Dirham betragen und der auf den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe gestundete Teil der *mahr* maximal 30.000 Dirham. Werden höhere Brautgaben vereinbart, so ist die Ehe zwar gültig, die Ehefrau kann ihre Brautgabe aber nur bis zur gesetzlichen Höchstgrenze einklagen, dazu *Krüger*, Das Recht der Eheschließung in den Vereinigten Arabischen Emiraten: StAZ 1999, 65–68 (67f.). 20.000 Dirham entsprechen heute etwa 4.100 €, 30.000 Dirham etwa 6.150 €.

<sup>69</sup> Vgl. etwa Art. 1082 iran. ZGB sowie *Emamy*, L'institution juridique du mahr (dot) en droit musulman du rite chiite (1933) 57; *Fyzee*, Outlines of Muhammadan Law<sup>4</sup> (1974) 139; *Anderson* (oben N. 25) Rz. 138; *Nasir* (oben N. 5) 86.

<sup>70</sup> Vgl. nur Art. 1085 iran. ZGB; Art. 31 II marok. FamGB.

<sup>71</sup> Vgl. das Beispiel einer Brautgabevereinbarung, abgedruckt bei *Bergmann/Ferid/Henrich (-Prader)* (oben N. 20), Religiöse Rechte – Islam 11 (Loseblattslg.; Stand: 1983).

<sup>72</sup> Vgl. etwa die Vereinbarung, die folgender Entscheidungen zugrunde lag: BGH 14. 10. 1998 (oben N. 11).

<sup>73</sup> Vgl. etwa die Vereinbarungen, die folgenden Entscheidungen zugrunde lagen: BGH 6. 10. 2004, NJW-RR 2005, 81; OLG Hamburg 21. 5. 2003 (oben N. 11); siehe ferner die Musterformulierung bei *Langenfeld* (oben N. 14) Rz. 1324 unter II. 2.

<sup>74</sup> Vgl. nur *Abdallah-El-Yafi* 141 (»Le caractère de cette dot a été longuement discuté par les auteurs. Il est, de nos jours, même loin d'être défini.«).

## a) Gegenleistung für körperliche Hingabe

Traditionell wurde die Brautgabe als Gegenleistung für die körperliche Hingabe der Ehefrau angesehen oder, allgemeiner ausgedrückt, als Äquivalent dafür, dass sie ihrem Mann in der Ehe Gehorsam schuldet<sup>75</sup>. Diese Auffassung geht auf das vertragsrechtliche Eheverständnis des klassisch-islamischen Rechts zurück, nach dem die Ehe durch einen zweiseitig verpflichtenden Vertrag zustande kommt<sup>76</sup>. Daraus wurde gefolgert, dass die Pflicht des Ehemannes zur Leistung einer Brautgabe im Synallagma mit der Hingabe der Braut steht. Uneinigkeit bestand darüber, ob die Brautgabe als Kaufpreis oder als ein Äquivalent für den Besitz bzw. die Nutzung der Frau eingeordnet werden müsse<sup>77</sup>. Seit Beginn des letzten Jahrhunderts wird die Einstufung der Brautgabe als Gegenleistung für ihre körperliche Hingabe verstärkt kritisiert<sup>78</sup> und im neueren Schrifttum tritt dieser Zweck zunehmend in den Hintergrund<sup>79</sup>. Nunmehr wird verstärkt betont, dass die Brautgabe einen Beweis für die Ernsthaftigkeit des Ehemannes hinsichtlich der

<sup>75</sup> Vgl. nur für die schiitische Rechtsschule *Emamy* (oben N. 69) 13 (»une sorte de »pretium virginittatis«, que les textes juridiques arabes définissent crument comme l'équivalent du profit tiré licitement du »fardj« (l'organe génital)«); *Haeri*, *The Law of Desire* (1990), vgl. dort insbes. S. 36 (»In exchange, the husband gains a legitimate ownership right over the object of sale, which in this case is his wife's sexual and reproductive organ.«) und S. 38 (»In exchange for the sexual pleasures men receive, women ought to be compensated financially. In other words, legally, the female sexual organ and brideprice are exchanged as each other's exchange value.«); für die malikitische Rechtsschule *Ruxton*, *Mâlîki Law, Being a Summary from the French Translations of the Mukhtasar of the Sîdî Khalîl* (1916) 106 (»In a market one buys merchandise, in a marriage the husband buys the »genitale arvum mulieris.«); *Bousquet* (oben N. 56) 106 (»contre-partie [...] en échange de l'usage de [la femme]«); weitere umfassende Nachweise, insbesondere auch zur hanafitischen Rechtsschule bei *Krüger*, *Beharrung und Entwicklung* 191 N. 97; aus der deutschen Rechtsprechung OLG Hamburg 21.5. 2003 (oben N. 11) 459f. (zum iranischen Recht).

<sup>76</sup> Vgl. oben II 3.

<sup>77</sup> Vgl. die Nachweise bei *Abdallah-El-Yafi* 145f.; *Krüger*, *Beharrung und Entwicklung* 191 N. 97.

<sup>78</sup> *Abdallah-El-Yafi* 146ff.; *Abd El-Fattah El-Sayed Bey*, *De l'étendue des droits de la femme dans le mariage musulman et particulièrement en Égypte* (1922) 67 (»D'aucuns ont cru à tort voir dans la dot une contre-prestation fournie par le mari en échange de la personne de la femme mis à sa disposition, une sorte de rémunération de la puissance acquise sur la femme. Rien n'est moins vrai. L'islam ne voit dans le mariage ni échange ni vente de qui que ce soit.«).

<sup>79</sup> *Linant de Bellefonds* (oben N. 37) 230 urteilt knapp: »Il ne saurait être question de rechercher si, à l'analyse, la dot représente un prix de vente [...] ou un prix de location. Plus personne ne soutient, aujourd'hui, de pareilles thèses.«; *Yassari*, *Brautgabe* 199 (zum iranischen Recht) und *Nelle*, *Entwicklungen* 259 (zur Rechtsentwicklung im Maghreb) erwähnen diese Funktion überhaupt nicht mehr.

Eheschließung darstelle<sup>80</sup>. Diese Deutung findet sich auch in modernen Kodifikationen<sup>81</sup>.

Ganz verschwunden ist die Einordnung der Brautgabe als Gegenleistung für körperliche Freuden allerdings nicht. Dies hat *Krüger* unlängst detailliert nachgewiesen<sup>82</sup>. Seit langem ist jene Ansicht aber dem Einwand ausgesetzt, dass die rechtliche Ausgestaltung der Brautgabe für eine solche Auslegung wenig hergibt<sup>83</sup>: So gibt es für den Ehemann keine Möglichkeit, die gezahlte oder versprochene Brautgabe zurückzuverlangen bzw. zu mindern, wenn die Ehefrau während der Ehe den Beischlaf verweigert. Eine anteilige Minderung ist aber für den Fall vorgesehen, dass die Ehe vor ihrem Vollzug durch den Ehemann aufgelöst wird<sup>84</sup>. Wenn die Brautgabe allein die Gegenleistung für die körperliche Hingabe der Ehefrau sein soll, warum darf der Ehemann dann bei Nichtvollzug der Ehe nicht die gesamte Brautgabe zurückverlangen? In diesem Kontext erscheint auch der Grundsatz systemwidrig, dass der Ehefrau die gesamte Brautgabe zusteht, wenn der Ehemann vor Vollzug der Ehe stirbt<sup>85</sup>. Die Einordnung der Brautgabe als Gegenleistung für die Hingabe der Frau steht somit rechtlich auf tönernen Füßen. Es ist auch sehr fraglich, ob man sie als eine Art Deflorationskompensation deuten könnte<sup>86</sup>. Dieser Aspekt kann allenfalls von sehr untergeordneter Bedeutung sein, ist die Brautgabe doch auch zu entrichten, wenn die Ehe mit einer Witwe oder einer geschiedenen Frau eingegangen wird.

#### b) Erschwerung arbiträrer Verstoßungsscheidungen

Soweit die *mahr* auf den Scheidungsfall gestundet wird, soll sie weiterhin in solchen Rechtsordnungen, die die Verstoßungsscheidung (*ṭalāq*) kennen, den Ehemann von der arbiträren Ausübung seines Verstoßungsrechts abhalten<sup>87</sup>. Auch dieser Aspekt der Brautgabe tritt mehr und mehr in den Hinter-

<sup>80</sup> Vgl. *Nasir* 83; *Qureshi* 97f. (beide oben N. 5); *Mir-Hosseini*, Marriage on Trial, A Study of Islamic Family Law: Iran and Morocco Compared (1997) 72f.; Anwaltkommentar (-*Yassari*) (oben N. 3) Familienrecht (2005) Iran Rz. 17.

<sup>81</sup> Vgl. Art. 26 marok. FamGB (die französische Fassung der Vorschrift lautet wie folgt: »Le *saddq* (la dot) consiste en tout bien donné par l'époux à son épouse, impliquant de sa part la ferme volonté de créer un foyer et de vivre dans les liens d'une affection mutuelle.«).

<sup>82</sup> *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 192.

<sup>83</sup> Vgl. etwa die Einwände bei *Abdallah-El-Yafi* 146ff.

<sup>84</sup> Üblicherweise wird die Brautgabe in einem solchen Fall halbiert, vgl. etwa Art. 1092 iran. ZGB; weitere Nachweise bei *Ebert* (oben N. 2) 93; vgl. auch *Puhorit*, The Principles of Mohammedan Law<sup>2</sup> (1998) 157ff.

<sup>85</sup> Vgl. nur Art. 32 marok. FamGB.

<sup>86</sup> So *Emamy* (oben N. 69) 13.

<sup>87</sup> *Chatila*, Le mariage chez les musulmans en Syrie (1934) 184; *Rohe*, Rechtsfragen bei Eheschließungen mit muslimischen Beteiligten: StAZ 2000, 161–170 (169); *Yassari*, Brautgabe 199; geschichtliche Nachweise bei *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 195; siehe zudem *Rauscher* (oben N. 11) 197.

grund, wurden doch in vielen Staaten die Anforderungen an den *ṭalāq* verschärft, um einer ungebremsen und willkürlichen Verstoßungspraxis Einhalt zu gebieten. So kann in einer Reihe von Staaten eine *ṭalāq*-Scheidung nur über eine gerichtliche Anerkennung des Verstoßungsausspruchs wirksam werden<sup>88</sup>. Der Richter soll dabei auch als Schlichter wirken<sup>89</sup>. Daneben kann sich die Ehefrau zumindest in einigen Rechtsordnungen islamischer Länder per Ehevertrag eine unwiderrufliche Verstoßungsvollmacht für bestimmte, vertraglich festgeschriebene Gründe einräumen lassen<sup>90</sup>. Auf diese Weise hat sie, wenn auch nur bei Vorliegen der vertraglich vereinbarten Gründe, ebenfalls ein »Verstoßungsrecht« gegenüber dem Ehemann. Am weitesten geht das tunesische Recht, welches auch der Ehefrau das Recht einräumt, die Ehe ohne Angabe von Gründen aufzukündigen<sup>91</sup>.

In neuerer Zeit haben eine Reihe von islamischen Ländern der Ehefrau bei missbräuchlicher Anwendung des Verstoßungsrechts zudem einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein Trostgeschenk eingeräumt<sup>92</sup>. Diese Ausgleichsleistungen, die der unschuldig geschiedenen Frau als Ersatz für materielle und immaterielle Einbußen im Zusammenhang mit der Scheidung gewährt werden, kommen den Regelungen des deutschen Unterhaltsrechts sehr nahe. In Tunesien wird der Anspruch auf Ausgleich des materiellen

<sup>88</sup> Nachweise bei *Ebert* (oben N. 2) 112.

<sup>89</sup> Vgl. etwa Art. 49 alg. FamGB, wonach der Scheidung ein Versöhnungsversuch durch den Richter vorausgehen muss. Gleiches gilt für den Iran, wo der Richter Mediatoren ernennen muss, vgl. *Yassari*, Überblick über das iranische Scheidungsrecht: FamRZ 2002, 1088–1094 (1089). Tunesien hat sein Familienrecht dahingehend erweitert, dass sich auch die Frau ohne Angabe von Gründen und ohne Einverständnis des Ehemannes scheiden lassen kann, vgl. Art. 31 Nr. 3 tun. Personalstatutgesetz (deutsche Übersetzung abgedruckt bei *Bergmann/Ferid/Henrich* [-*Wiedensohler/Rieck*] [oben N. 20], Länderteil Tunesien [Stand: 1996]).

<sup>90</sup> Etwa in Saudi-Arabien, dazu *Krüger* (oben N. 68) 349 N. 36; im Iran, dazu: *Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts*, hrsg. von *Basedow/Yassari* (2004) 173 (Annex B, Klausel B) (zitiert: *Iranian Family and Succession Laws*) oder in Marokko, vgl. Art. 98 Nr. 1 und Art. 99 marok. FamGB.

<sup>91</sup> Dazu *Wiedensohler*, Ehescheidungsrecht in Tunesien: *RabelsZ* 41 (1977) 151–160 (156ff.); *Waletzki*, Ehe und Ehescheidung in Tunesien (2001) 214ff.

<sup>92</sup> Etwa in Tunesien, wo derjenige Ehegatte, der sich ohne Angabe von Gründen scheiden lässt, dem anderen Ehegatten eine finanzielle Abfindung für materielle wie immaterielle Einbußen, die aus der Scheidung resultieren, zu zahlen hat. Da das tunesische Familienrecht auch der Ehefrau ein einseitiges Scheidungsrecht einräumt, kann gegebenenfalls auch sie ausgleichspflichtig werden, vgl. allgemein dazu *Wiedensohler* (vorige Note) 156ff. In Ägypten hat der Ehemann eine Entschädigung zu entrichten, wenn er den *ṭalāq* ausspricht, ohne dass die Frau mit der Auflösung der Ehe einverstanden ist oder sie ein Verschulden trifft. Diese Entschädigung beträgt mindestens den doppelten Jahresunterhalt, vgl. *Bälz*, Die »Islamisierung« des Rechts in Ägypten und Libyen: Islamische Rechtsetzung im Nationalstaat: *RabelsZ* 62 (1998) 437–463 (457). Ähnlich ist die Rechtslage in Algerien. Dort schuldet der Mann bei rechtsmissbräuchlicher Verstoßung ebenfalls Schadensersatz, bei dessen Bemessung auf die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Frau Rücksicht zu nehmen ist, vgl. nur Art. 52 alg. FamGB. In Marokko schuldet der Ehemann ein Trostgeschenk. Hat er die Scheidung verschuldet, muss er zudem Schadensersatz leisten, vgl. Artt. 84 und 101 marok. FamGB.

Schadens nämlich regelmäßig in Form einer monatlichen Rente zugesprochen<sup>93</sup>. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Bedürftigkeit der Frau und orientiert sich am Lebensstandard, an den sie während des ehelichen Zusammenlebens gewöhnt war<sup>94</sup>. Diese Lösung gilt auch im algerischen Recht<sup>95</sup>. In Marokko hat der Richter bei der Festsetzung der Höhe des Trostgeschenks neben der Ehedauer und den Umständen, die zur Scheidung führten, auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mannes zu berücksichtigen<sup>96</sup>. Auf den ersten Blick mag es verwundern, dass die Gesetzgeber neue Ausgleichsansprüche eingeführt haben, die – in ihren praktischen Wirkungen – Unterhaltsansprüchen sehr nahekommen, anstatt bestehende Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt zu verlängern. Nach klassisch-islamischem Recht hat eine schuldlos geschiedene Ehefrau im Regelfall nur drei Monate lang einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt (dazu sogleich unter c). Das Prinzip des kurzen nachehelichen Unterhalts wird auf den Propheten *Muhammad* zurückgeführt. Der Grund, dass von einer Erweiterung bestehender Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt abgesehen wurde, dürfte darin zu sehen sein, dass man nicht an den Grundfesten des islamischen Familienrechts rütteln wollte<sup>97</sup>.

#### c) Teilhabe am wirtschaftlichen Status des Ehemanns

Die heute wohl dominante Funktion der Brautgabe, zumindest des gestundeten Teils, liegt im Aufbau von Vermögen für die Frau. Dadurch soll insbesondere für den Zeitraum nach der Auflösung der Ehe eine gewisse finanzielle Absicherung der Ehefrau erreicht werden<sup>98</sup>. Denn nach traditio-

<sup>93</sup> Vgl. Art. 31 Nr. 3 tun. Personalstatutgesetz. Diese Rente ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem die Unterhaltspflicht des Ehemanns nach klassisch-islamischem Recht ausläuft.

<sup>94</sup> Vgl. Art. 31 Nr. 3 II tun. Personalstatutgesetz.

<sup>95</sup> Art. 52 alg. FamGB sowie *Nelle*, Entwicklungen 263.

<sup>96</sup> Art. 84 marok. FamGB.

<sup>97</sup> Zu den Schwierigkeiten der Modernisierung der Familienrechte aufgrund der Revitalisierung islamischer Wertvorstellungen vgl. *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 204f.

<sup>98</sup> Vgl. für die hanafitische Rechtsschule *Clavel*, Droit musulman, Du statut personnel et des successions d'après les différents rites et plus particulièrement d'après le rite hanafite (1895) 48 (»une sécurité d'avenir en cas de répudiation ou de veuvage«); *Abdallah-El-Yafi* 149 (»De nos jours et c'est ici que nous touchons à la dernière évolution de la dot; celle-ci ne serait qu'un pécule, payé par le mari à la femme, moitié d'avance pour l'aider à acheter son trousseau; moitié à la dissolution du mariage pour assurer son avenir.«); *Chatila* (oben N. 87) 184 (»destinée à assurer l'existence de la femme lors de la dissolution de mariage, soit par décès du mari, soit par la répudiation, soit par divorce«); für die malikitische Rechtsschule *Krüger*, Ehe und Brautgabe 116 (»gewisse vermögensrechtliche Sicherung der Ehefrau nach Scheidung«); *Kotzur* 109 (»heute wird ihre Aufgabe vor allem in der finanziellen Absicherung [...] gesehen«); für die schiitische Rechtsschule *Mir-Hosseini* (oben N. 80) 73 (»Modern writers, however, regard mehr as an expression of a woman's worth, which can also give her economic security.«);



neller Auffassung muss während bestehender Ehe allein der Ehemann für den Unterhalt seiner Frau aufkommen. Die Ehefrau muss weder im Haushalt tätig sein, noch zum Familienunterhalt beitragen, selbst wenn sie über eigenes Vermögen verfügt<sup>99</sup>. Nach Auflösung der Ehe steht die Ehefrau hingegen recht schutzlos da. Der Ehemann schuldet nur bis zur Beendigung der sog. Wartezeit von drei Monaten (*'idda*) nachehelichen Unterhalt, sofern die Ehefrau nicht schwanger ist. In einem solchen Fall bestehen Unterhaltsansprüche bis zur Niederkunft des Kindes<sup>100</sup>. Auch partizipiert die Ehefrau, die nach den allgemeinen sozialen Verhältnissen in den islamischen Ländern zumeist zu Hause bleibt und deshalb kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen kann, bei einer Scheidung nicht am Vermögenszuwachs, den der Ehemann während der Ehe erzielen konnte. Denn im klassisch-islamischen Recht gilt seit alters her der Güterstand der Gütertrennung<sup>101</sup>.

Die Brautgabe dient aber nicht nur bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung als Absicherung der Ehefrau, sondern auch für den Fall des Vorversterbens des Ehemannes. Der gesetzliche Erbteil der Witwe beträgt in islamisch geprägten Erbrechten nur ein Viertel des Nachlasses. Hinterlässt der Erblasser Kinder, beträgt der Erbteil sogar lediglich ein Achtel, welches im Falle einer Mehrfachverheiratung auch noch zwischen den überlebenden Ehefrauen aufzuteilen ist<sup>102</sup>.

Diese Lücken können durch die Vereinbarung einer angemessen hohen Brautgabe geschlossen werden, die der Ehemann neben Unterhalt oder etwaigen Abfindungsleistungen zu zahlen hat<sup>103</sup>. Die Funktion der Brautgabe als Absicherung, vor allem im Fall der Scheidung, verdeutlicht ein Blick auf

---

*Yassari*, Brautgabe 199 (»finanzielle Absicherung für die Zeit nach der Ehe«); sowie allgemein *Rohe* (oben N.87) 167 (»Kompensation für nur geringe nacheheliche Unterhaltsansprüche und weitgehend fehlende Alterssicherungssysteme«); *Nelle*, Entwicklungen 261 (»wichtiges Element [...] für die soziale Absicherung der Frau«); *Hamisu*, Women, Property and Inheritance, The Case of Cameroon: Recht in Afrika 8 (2005), 143–161 (146) (»a means to gain access to property for poorer woman«).

<sup>99</sup> Vgl. nur *Schacht* (oben N.28) 167f.; *Anderson* (oben N.25) Rz.139. In einigen Rechtsordnungen ist die Frau jedoch mittlerweile verpflichtet, im Rahmen des Möglichen, ebenfalls zum Familienunterhalt beizutragen, z.B. in Tunesien und Libyen, vgl. *Nelle*, Entwicklungen 262.

<sup>100</sup> Vgl. nur *Linant de Bellefonds* (oben N.37) 270ff.

<sup>101</sup> Vgl. nur *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 199f. mit weiteren Nachweisen.

<sup>102</sup> *Cilaro*, Diritto ereditario islamico delle scuole giuridiche sunnite (hanafita, malikita, safi'ita e hanbalita) e delle scuole giuridiche zaydita, zahirita e ibadita (1994) 183ff.; *Ebert*, Das Erbrecht arabischer Länder (2004) 99f. mit Nachweisen der gesetzlichen Vorschriften.

<sup>103</sup> Vgl. nur die Rechtslage in Algerien, im Irak und im Iran. In Algerien wird die Brautgabe in Artt. 14ff. alg. FamGB geregelt; Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt finden sich hingegen in Art. 61 alg. FamGB. Das irakische Recht regelt den Anspruch auf Brautgabe in §§19ff. irak. Personalstatutsgesetz und die Ansprüche auf ehelichen bzw. nachehelichen Unterhalt in §§23ff. bzw. Art.50 irak. Personalstatutsgesetz. Im Iran wird der Anspruch auf eine Brautgabe in Artt. 1078ff. iran. ZGB normiert; Ansprüche auf ehelichen und nachehelichen Unterhalt bestimmen sich nach Artt. 1106ff. bzw. Art. 1109 iran. ZGB.

die Korrelation von durchschnittlichen Brautgabensummen und gesetzlichem Scheidungsfolgenrecht. In denjenigen islamisch geprägten Rechtsordnungen, die sich am klassisch-islamischen Recht orientieren, kann ein stetiger Anstieg der Brautgabenhöhe beobachtet werden<sup>104</sup>. Umgekehrt ist die Höhe der durchschnittlich vereinbarten Brautgabe in denjenigen Rechtsordnungen signifikant gesunken, die der geschiedenen Frau Versorgungsansprüche gegen ihren Ehemann einräumen, die über das klassische Recht hinausgehen. So werden heute etwa in Tunesien oft nur noch symbolische Beträge vereinbart. Wie gezeigt, steht dort der unschuldig geschiedenen Ehefrau ein Schadensersatzanspruch zu, der regelmäßig in Form einer monatlichen Rente gewährt wird<sup>105</sup>. Daneben hat Tunesien im Jahre 1998 als erstes islam-rechtlich geprägtes Land den Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft eingeführt. Diesen können die Ehegatten im Ehevertrag oder auch noch zu einem späteren Zeitpunkt wählen<sup>106</sup>. Die Gütergemeinschaft umfasst – soweit nichts anderes vereinbart wurde – allein Immobilien, mit Ausnahme derjenigen, die von einem der Ehegatten nach Eintritt in die eheliche Gemeinschaft (bzw. nach Abschluss des Vertrages) im Wege der gesetzlichen Erbfolge, durch Vermächtnis oder durch Schenkung erworben wurden<sup>107</sup>.

Auch im Iran waren vor der Revolution von 1979 niedrige Brautgaben üblich, weil der schuldlos geschiedenen Ehefrau nach dem Gesetz zum Schutz der Familie ein nahehehlicher Unterhaltsanspruch zustand<sup>108</sup> und die vertragliche Vereinbarung eines Zugewinnausgleichs möglich war<sup>109</sup>. Die

---

<sup>104</sup> Vgl. allgemein *Ebert* (oben N.2) 92f.; siehe zudem *Krüger* (oben N.68) 67 (für die VAE).

<sup>105</sup> Vgl. die Nachweise in N. 92. Zudem besteht in Tunesien seit 1993 ein staatlicher Garantiefonds, welcher bedürftigen Frauen die monatliche Rente vorstreckt und sie anschließend beim säumigen Schuldner eintreibt (Loi no. 93–74 du 12.7. 1993 portant modifications de certains articles du code du statut personnel, französische Fassung abgedruckt in: J.O. Nr.53 vom 20.7. 1993, 1004); zur Neufassung *Forstner*, Veränderungen im tunesischen Ehe- und Kindschaftsrecht: StAZ 1995, 5–8 (5f.).

<sup>106</sup> Loi no. 98–94 du 9.11. 1998 relatif au régime de la communauté des biens entre époux, französische Fassung abgedruckt in: J.O. Nr.91 vom 13.11. 1998, 2225, Berichtigung in J.O. Nr.95 vom 27.12. 1998, 2316 (folgend: tun. GütergemeinschaftsG). Zu der Neuregelung *Waletzki* (oben N.91) 180ff.; *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 200.

<sup>107</sup> Art.1 in Verb. mit Art.2 tun. GütergemeinschaftsG. Die Möglichkeit des Wahlgüterstands der Gütergemeinschaft wurde unlängst auch von Marokko (Reform des marok. FamGB von 2004) und Algerien (Reform des alg. FamGB von 2005) eingeführt. In Marokko bestimmt nunmehr Art.49 marok. FamGB, dass die Ehegatten in einer vom Ehevertrag getrennten Urkunde Vereinbarungen über die Nutzung und Teilung der im Laufe der Ehe erworbenen Güter treffen können. Gleiches gilt für Algerien. Dort kann die Regelung auch in den Ehevertrag aufgenommen werden, vgl. Art.37 alg. FamGB.

<sup>108</sup> Vgl. Art.11 des Gesetzes zum Schutz der Familie von 1975 (Rūznāme-ye rasmi Nr.8785 vom 3.3. 1975, auszugsweise wiedergegeben bei *Yassari*, Brautgabe 200 N.20.

<sup>109</sup> Die Eheleute können eine Klausel in ihren Ehevertrag aufnehmen, durch die der Ehemann im Falle der Scheidung verpflichtet wird, seiner Ehefrau einen Ausgleich in Geld

Unterhaltsregelung wurde mit der Revolution obsolet. Iranische Gerichte wenden sie nicht mehr an, da sie als unvereinbar mit islamischen Grundwerten gilt<sup>110</sup>. Die Höhe der vereinbarten Brautgaben stieg seit Ende der 1970er Jahre ständig an, sicherlich bedingt durch die hohe Inflation, die in dieser Zeit herrschte<sup>111</sup>, aber auch, um die naheheliche Versorgung der Ehefrau sicherzustellen. Die Geldentwertung führte insbesondere bei langer Ehedauer oftmals dazu, dass die Ehefrau bei einer Scheidung praktisch mittellos dastand. Dies bewegte den Gesetzgeber im Jahre 1997 einen Inflationsausgleich einzuführen. Nunmehr wird der Nominalwert der Brautgabe mittels bestimmter, jährlich adaptierter Koeffizienten angepasst<sup>112</sup>. Dieser Ausgleich gilt auch für Ehen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung geschlossen wurden<sup>113</sup>.

Daneben hat der Iran im Jahre 1992 die vermögensrechtliche Stellung der Frau auch insofern verbessert, als eine unschuldig geschiedene Frau einen Ausgleich für während der Ehe geleistete Dienste beanspruchen kann<sup>114</sup>. Nach islamisch-iranischem Recht ist eine Frau nicht verpflichtet, die Hausarbeit zu übernehmen und braucht grundsätzlich nicht einmal einen Säugling zu stillen<sup>115</sup>. Bei einer vom Ehemann beantragten Scheidung hat die Ehefrau nunmehr einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Lohns

---

in Höhe der Hälfte seines während der Ehe verdienten Vermögens zu gewähren. Diese Klausel ist auch heute noch im staatlich genehmigten Ehevertragsformular enthalten. Sie ist in englischer Übersetzung abgedruckt in: *Iranian Family and Succession Laws* (oben N. 90) 173 (Annex B, Klausel A).

<sup>110</sup> *Yassari*, Brautgabe 200. Die neue Verfassung von 1979 postulierte eine islamische Republik und bestimmte in Grundsatz 4, dass alle Gesetze und Verordnungen mit den Prinzipien des Islam vereinbar sein müssen, dazu *Wurmnest/Yassari*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Iran, Folgerungen für die Verbürgung der Gegenseitigkeit gemäß § 328 I Nr. 5 ZPO: IPRax 2006, 217.

<sup>111</sup> Um eine Sicherung der Frau trotz hoher Geldentwertung zu erreichen, wurde die Brautgabe oftmals in Gold oder Goldmünzen vereinbart, vgl. nur *Mir-Hosseini* (oben N. 80) 74f.; *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 197.

<sup>112</sup> Vgl. amtliche Anmerkung zu Art. 1082 iran. ZGB. Einen Überblick über die Neuregelung geben *Ansari-Pour*, Country Survey – Iran: Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 5 (1998/1999) 233–265 (234f.); *Yassari* (oben N. 89) 1093f.; *Safa'i*, Le mariage et le divorce en droit iranien, in: *Iranian Family and Succession Laws* (oben N. 90) 69–80 (75). Der Berechnungsschlüssel, ein Rechenbeispiel und eine Tabelle der Werteberechnung sind abgedruckt in: *Iranian Family and Succession Laws* (oben N. 90) 171f.

<sup>113</sup> Vgl. die Nachweise bei *Ansari-Pour*, Country Survey – Iran: Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 7 (2000/2001) 349–363 (353f.); *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 199.

<sup>114</sup> Gesetz 1371/1992, Roznameh Rasmi (Ruzname-e rasmi) Nr. 13914 vom 10. 12. 1992 (deutsche Übersetzung bei *Elwan*, Das iranische Gesetz zur Änderung der Scheidungsbestimmungen vom 26. 11. 1992 [5. 9. 1371]: IPRax 1994, 326f.). Einen Überblick über diese Gesetzesänderung geben *Yassari* (oben N. 89) 1094 und *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 202ff.

<sup>115</sup> *Krüger*, Beharrung und Entwicklung 202.

für ihre geleistete Hausarbeit, soweit sie diese dem Ehemann nicht gleichsam schenken wollte. Es steht zu erwarten, dass diese Gesetzesänderungen die durchschnittlich vereinbarten Brautgabesummen wieder etwas sinken lassen werden.

### 5. Zusammenfassung

Brautgabevereinbarungen sind ein wesentlicher Bestandteil der islamischen Ehe, aber kein Spezifikum des islamischen Rechts. Die Brautgabe ist ein Vermögenswert, den der Ehemann an seine Ehefrau zu zahlen hat. Höhe und Fälligkeitszeitpunkt stehen weitgehend zur Disposition der Ehegatten. Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, entsteht der Anspruch auf Auszahlung der Brautgabe bei Eheschließung.

Die primäre Funktion der Brautgabe hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Traditionell dominierte die Ansicht, dass die Brautgabe eine Gegenleistung für die körperliche Hingabe der Frau sei. Daneben sollte sie den Ehemann von einer Scheidung abhalten. Heute dient sie vornehmlich dazu, der Frau eine gewisse Partizipation am wirtschaftlichen Status des Ehemanns zu ermöglichen, um ihr – insbesondere für die Zeit nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehemanns – einen gewissen Vermögensaufbau zu ermöglichen, denn in den islamisch geprägten Familienrechten dominiert der Grundsatz der Gütertrennung. Im Regelfall hat die Ehefrau keinen Anspruch auf Teilhabe am Vermögenszuwachs des Ehemanns. Nur wenige Staaten haben den Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft eingeführt und die ehevertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten über die Verteilung des während der Ehe erworbenen Vermögens sind wenig bekannt. Daneben hat eine bedürftige Ehefrau regelmäßig nur während der *'idda*, also rund drei Monate lang, Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Einige Staaten räumen der unschuldig geschiedenen Frau nunmehr aber auch einen Abfindungsanspruch ein. Dieser gleicht in seinen praktischen Wirkungen einem Unterhaltsanspruch (so etwa die Rechtslage im Maghreb) oder einer Unterhaltsabfindung (so die Rechtslage im Iran). Schließlich bedarf es auch einer Absicherung für den Fall des Vorversterbens des Ehemanns, da der Witwe in den islamisch geprägten Erbrechten nur ein recht geringer gesetzlicher Erbteil zusteht.

### III. Einheitliche Anknüpfung

Ausgangspunkt der Qualifikation ist die Auslegung der Systembegriffe einer deutschen Kollisionsnorm und die Bestimmung ihrer sachlichen

Reichweite<sup>116</sup>. Nach der herrschenden funktionellen Qualifikation ist dabei die Vorschrift des ausländischen Rechts nach ihrem Sinn und Zweck zu erfassen und mit Instituten der deutschen Rechtsordnung zu vergleichen<sup>117</sup>. Auf der so gewonnenen Grundlage ist eine Brautgabeabrede einer deutschen Kollisionsnorm zuzuordnen<sup>118</sup>.

Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsinstitut der Brautgabe hat gezeigt, dass sich ihre Struktur in allen islamischen Ländern ähnelt. In Bezug auf andere familienrechtliche Ausgleichsansprüche – vor allem solche, die nach deutschem Verständnis dem nachehelichen Unterhalt vergleichbar sind – bestehen dagegen gewisse Unterschiede zwischen den verschiedenen islamisch geprägten Rechtsordnungen. Aus diesem Befund könnte man den Schluss ziehen, dass die Brautgabe nicht für alle islamischen Länder gleich qualifiziert werden darf. Denn möglicherweise wird die Funktion dieses Rechtsinstituts maßgeblich durch die Ausgestaltung des allgemeinen Familienrechts geprägt. Im Klartext: Eine Brautgabeabrede in Saudi-Arabien, wo es nur für einen knapp bemessenen Zeitraum nachehelichen Unterhalt gibt, hat möglicherweise eine andere Funktion als eine vergleichbare Vereinbarung in Tunesien, wo die Ehefrau nach einer Scheidung besser abgesichert ist. Sicherlich wird man immer auf die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung und ihren Kontext abstellen müssen. Eine systematische Trennung zwischen den verschiedenen islamischen Rechtsordnungen ist aber nicht angebracht. Dazu ist das Verständnis von der Brautgabe, die tief im islamischen Recht verwurzelt ist und von allen Rechtsschulen ähnlich behandelt wird, zu einheitlich. Zudem wäre eine solche Trennungslösung in der Praxis schwer handhabbar, insbesondere bei gemischt-nationalen Ehen. Nehmen wir den Fall, dass ein saudi-arabischer Bräutigam eine Tunesierin in Ägypten ehelicht und anschließend nach Deutschland übersiedelt. Nach welchem Recht soll die Funktion der Brautgabe nun ermittelt werden? Man

<sup>116</sup> Vgl. nur *Rabel*, Das Problem der Qualifikation: *RabelsZ* 5 (1931) 241–288 (244); *Raape/Sturm*, Internationales Privatrecht I<sup>6</sup> (1977) 278; *Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht, Zu Struktur, Standort und Methode des internationalen Privatrechts (1981) 226; *Keller/Siehr*, Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts (1986) 439ff.; *Basedow*, Qualifikation, Vorfrage und Anpassung im Internationalen Zivilverfahrensrecht, in: *Materielles Recht und Prozessrecht und die Auswirkungen der Unterscheidung im Recht der internationalen Zwangsvollstreckung*, hrsg. von *Schlosser* (1992) 131–156 (133).

<sup>117</sup> Vgl. nur BGH 19. 12. 1958, BGHZ 29, 137 (139); 22. 3. 1967, BGHZ 47, 324 (336).

<sup>118</sup> Auf dem Weg dorthin ist freilich vieles umstritten, vgl. den Überblick bei *Neuhaus*, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts<sup>2</sup> (1976) 113ff.; *Grundmann*, Qualifikation gegen die Sachnorm (1985) 11ff.; *H. Weber*, Die Theorie der Qualifikation (1986) 232ff., 241ff.; *Mistelis*, Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht (1999); *Siehr*, Internationales Privatrecht (2001) 429ff.; *v. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht I<sup>2</sup> (2003) § 7 Rz. 138ff.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht<sup>6</sup> (2006) 121ff.; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht<sup>9</sup> (2004) 336ff.; *v. Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht<sup>8</sup> (2005) § 6 Rz. 11ff.

könnte sich allenfalls mit einer Schwerpunktbildung behelfen, um zu der Rechtsordnung zu gelangen, anhand derer man die Funktion der Brautgabe bestimmen kann.

Eine differenzierte Lösung könnte sich aber aus einem anderen Befund ergeben. Die vorangegangene Untersuchung hat deutlich gemacht, dass die Brautgabe nach deutschem Verständnis je nach Fallgestaltung Berührungspunkte mit dem ehelichen bzw. nachehelichen Unterhaltsrecht, dem Ehegüterrecht, dem Scheidungsrecht und dem Erbrecht aufweisen kann. Welche Folgerungen sich aus dieser Feststellung für die Qualifikation ergeben, soll nachfolgend genauer untersucht werden.

### 1. Die »zeitlich verschobene Anknüpfung«

Gewichtige Stimmen im Schrifttum ziehen im Anschluss an *Heldrich*<sup>119</sup> aus den mannigfaltigen Berührungspunkten den Schluss, dass Ansprüche aus Brautgabevereinbarungen keiner einheitlichen Qualifikation zugänglich sein können<sup>120</sup>. Vielmehr müsse danach differenziert werden, in welchem Kontext die Ehefrau die Brautgabe fordert: Geschieht dies während bestehender Ehe, überwiege ihre unterhaltssichernde Funktion. Das anwendbare Recht sei folglich nach dem für die persönlichen Ehwirkungen maßgebenden Statut (Art. 14 EGBGB) zu bestimmen. Macht die Frau dagegen die Brautgabe im Zusammenhang mit der Ehescheidung geltend, handele es sich um eine Scheidungsfolge, so dass das Scheidungsstatut (Art. 17 EGBGB) zur Anwendung kommen müsse. Verlangt die Ehefrau die Zahlung der Brautgabe hingegen nach dem Ableben ihres Ehegatten, so müsse der Herausgabeanspruch erbrechtlich (Art. 25 EGBGB) qualifiziert werden. Diese Anknüpfung orientiert sich somit maßgeblich daran, zu welchem Zeitpunkt die Ehefrau ihren Anspruch aus dem Brautgaberversprechen geltend macht, mit der Folge, dass in der zeitlichen Abfolge mehrere Statute Anwendung finden.

<sup>119</sup> *Heldrich* (oben N. 12) 64.

<sup>120</sup> Vgl. nur *v. Bar*, Internationales Privatrecht II (1991) Rz. 192, 297; *Junker*, Internationales Privatrecht (1998) Rz. 169; *Staudinger (-Mankowski)* Art. 14 EGBGB Rz. 273ff.; *Bamberger/Roth (-Otte)* (oben N. 3) Art. 14 EGBGB Rz. 64; *Looschelders* (oben N. 19) Art. 14 EGBGB Rz. 72; *v. Hoffmann/Thorn* (oben N. 118) § 6 Rz. 9; wohl auch *Finger (-Finger)*, Das gesamte Familienrecht (Loseblattsig.; Stand: 2003) Art. 14 EGBGB Rz. 72. Aus der Rechtsprechung etwa OLG Nürnberg 20. 1. 2001, FamRZ 2001, 1613; OLG Köln 23. 3. 2006, FamRZ 2006, 1380.

## 2. Kritische Würdigung

Diese »zeitlich verschobene Anknüpfung« vermag nicht zu überzeugen<sup>121</sup>. Anerkannt ist, dass Systembegriffe des deutschen Kollisionsrechts weiter verstanden werden müssen als ihre Pendants im deutschen Sachrecht, um internationalen Sachverhalten gerecht werden zu können<sup>122</sup>. Vorhandene Kollisionsnormen müssen folglich »gedehnt oder verdünnt« werden, um ihnen fremde Rechtsinstitute wie die Brautgabe zuordnen zu können. Im Einzelfall mag es vorkommen, dass ein Lebenssachverhalt einem Anspruch nicht eindeutig zugeordnet werden kann, da er zwei oder mehr Interessen gleichgewichtig verfolgt, die zu verschiedenen Kollisionsnormen gehören. Dann ist eine Doppel- bzw. Mehrfachqualifikation geboten, die jedoch *ultima ratio* bleiben muss. Sie darf erst zur Anwendung kommen, wenn es nicht möglich ist, einen Schwerpunkt aus den verschiedenen Interessen des ausländischen Rechtsinstituts herauszufiltern, um auf diese Weise den zu qualifizierenden Lebenssachverhalt einer einzigen Kollisionsnorm zuordnen zu können<sup>123</sup>. Die vielschichtigen Funktionen der Brautgabe entbinden somit nicht von der Verpflichtung zur Suche nach einer einheitlichen Qualifikationsnorm, mag die Schwerpunktbildung auch einen gewissen Kraftakt erfordern.

In Bezug auf Brautgabeforderungen überzeugt die »zeitlich verschobene Anknüpfung« auch deshalb nicht, da der Brautgabeanspruch der Ehefrau auf die gesamte Brautgabe grundsätzlich mit der Eheschließung entsteht<sup>124</sup>. Zwar stundet die Ehefrau oftmals einen Teil oder die gesamte Brautgabe, doch ändert diese Vereinbarung nicht den Charakter der Forderung. Es erscheint daher wenig plausibel, bei der Qualifikation auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs abzustellen. Denn ein Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme bzw. auf Herausgabe von Gegenständen mutiert weder durch den bloßen Umstand einer Scheidung zu einer Unterhaltsforderung, noch wandelt er sich durch den Tod des Ehemannes in eine Vermächtnisforderung<sup>125</sup>. Der Hauptzweck der Brautgabe besteht heute in der Teil-

<sup>121</sup> Für eine einheitliche Anknüpfung (allerdings an unterschiedliche Statute) sprechen sich aus: Lüderitz, Fortschritte im deutschen Internationalen Privatrecht, in: FS der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln (1988) 271–292 (286); Kotzur 156f.; Anwaltkommentar (-Andrae) (oben N. 3) Art. 14 EGBGB Rz. 87; auch Rauscher (oben N. 11) 195ff. plädiert für eine Konzentration der Anknüpfung, entscheidet sich aber im Ergebnis für eine Zweiteilung: Derjenige Teil, der bei Eheschließung, während der Ehe oder im Todesfall gefordert werden kann, müsse güterrechtlich qualifiziert werden; der bei Ehescheidung fällige Teil beurteile sich dagegen nach dem Scheidungsstatut.

<sup>122</sup> Vgl. nur Kegel/Schurig 339; Kropholler 124f. (beide oben N. 118).

<sup>123</sup> So deutlich Heyn, Die »Doppel-« und »Mehrfachqualifikation« im IPR (1986) 60–65 und 72–79; v. Bar/Mankowski (oben N. 118) § 7 Rz. 178.

<sup>124</sup> Vgl. oben II. 3.

<sup>125</sup> Henrich 398; siehe auch Rauscher (oben N. 11) 195 N. 8, der darauf hinweist, dass eine

habe der Ehefrau am wirtschaftlichen Status des Ehemannes, um ihre Versorgung nach Auflösung der Ehe zu verbessern. Bleibt zu klären, welchem Statut Ansprüche auf Zahlung der Brautgabe zugeordnet werden können. Dieser Frage wird im nachfolgenden Abschnitt nachgegangen.

#### IV. Maßgebliches Statut

##### 1. Schuldvertragsstatut

Bisweilen haben einige Oberlandesgerichte Ansprüche aus Brautgabevereinbarungen schuldvertragsrechtlich qualifiziert<sup>126</sup>. Die Subsumtion dieser Ansprüche unter Art. 28 EGBGB ist kaum haltbar. Gegen sie spricht, dass das Brautgaberversprechen kein unabhängiger Schenkungsvertrag ist, sondern nach islamischer Vorstellung einen wesentlichen Bestandteil jeder Eheschließung darstellt<sup>127</sup>. Zwar trifft es zu, dass die islamische Ehe auf einem Vertrag beruht und dass insbesondere früher die Brautgabe als eine Art Gegenleistung für die körperliche Hingabe der Frau angesehen wurde<sup>128</sup>. Richtig ist auch, dass es den Eheleuten in den islamisch geprägten Familienrechten freisteht, große Bereiche des ehelichen Lebens und auch Aspekte der Scheidung im Wege der vertraglichen Absprache zu regeln<sup>129</sup>. Doch wird man aus dem vorher Gesagten allenfalls einen ehevertraglichen, jedoch keinen schuldvertragsrechtlichen Charakter der Brautgabevereinbarung ableiten können. Das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6. 1980 (EVÜ)<sup>130</sup>, auf denen die Artt. 27ff. EGBGB basieren, nimmt solche familienrechtlichen Verträge aber explizit von seinem Anwendungsbereich aus<sup>131</sup>. Zudem werden andere Eheverträge ebenfalls nicht schuldvertragsrechtlich angeknüpft, so dass dies auch bei Brautgaberversprechen gelten muss.

---

erbrechtliche Qualifikation allenfalls denkbar wäre, wenn die gesamte Brautgabe auf den Todesfall gestundet wird. Diese Art von Brautgaberversprechen kommt in der Praxis aber nicht vor.

<sup>126</sup> Vgl. nur OLG Düsseldorf 12.8. 1992 (oben N. 3) 188; OLG Köln 21.4. 1993, NJW-RR 1994, 200.

<sup>127</sup> Vgl. nur Krüger, Ehe und Brautgabe 114; Yassari, Brautgabe 199.

<sup>128</sup> Vgl. oben II. 4. a).

<sup>129</sup> Vgl. oben II. 3. und II. 4. b).

<sup>130</sup> ABl. EG 1980 L 266/1 = BGBl. 1986 II 810.

<sup>131</sup> Vgl. Art. 1 II lit. b EVÜ.



## 2. Unterhaltsstatut

Ebenfalls abzulehnen ist die von einigen Instanzgerichten<sup>132</sup> und Teilen der Lehre<sup>133</sup> vertretene unterhaltsrechtliche Qualifikation gemäß Art. 18 EGBGB. Die Brautgabe erfüllt weder Funktionen des ehelichen noch des nachehelichen Unterhalts. Zu Recht stößt die unterhaltsrechtliche Qualifikation von Brautgabeforderungen im Schrifttum daher mehrheitlich auf strikte Ablehnung<sup>134</sup>.

Das Fehlen des unterhaltsrechtlichen Charakters der Brautgabe liegt auf der Hand. Es ist Tradition, dass der Ehemann während bestehender Ehe aufgrund der ihm obliegenden Unterhaltspflicht nicht nur für die Aufbringung der Haushaltskosten, sondern im Rahmen des sozial Angemessenen auch für die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse seiner Ehefrau zu sorgen hat, und zwar unabhängig davon, ob seine Ehefrau bedürftig ist oder über eigenes Vermögen verfügt<sup>135</sup>. Die Brautgabe dient daher nicht zur Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse während der Ehe, sondern hat neben dem ehelichen Unterhalt eine eigenständige Bedeutung<sup>136</sup>.

Funktional betrachtet stellt die Brautgabe auch keine nacheheliche Unterhaltsabfindung dar. Zwar dient sie gerade bei Forderung im Scheidungsfall auch der Versorgung der Ehefrau, die im deutschen Familienrecht in erster Linie durch die Gewährung von Unterhalt sichergestellt werden soll. Doch tritt nach islamischem Rechtsverständnis die Brautgabe neben die Verpflichtung zur Gewährung von nachehelichem Unterhalt. Wie ausgeführt<sup>137</sup>, schuldet der Mann einer schuldlos geschiedenen Frau eine Zeitlang nachehelichen Unterhalt. Die Tatsache, dass die Unterhaltspflicht des Ehemannes zeitlich sehr begrenzt ist (im Regelfall auf drei Monate) und die Ehefrau daher nach einer Scheidung ihren Lebensunterhalt möglicherweise zu einem Großteil aus der Brautgabe bestreiten muss, wandelt den Brautgabeanspruch nicht zu einer Unterhaltsabfindung. Zudem orientiert sich der Anspruch auf Herausgabe der Brautgabe im Gegensatz zu Unterhaltsansprüchen gerade

<sup>132</sup> Vgl. nur KG Berlin 12. 11. 1979, FamRZ 1980, 470; AG Hamburg 19. 12. 1980, IPRax 1983, 74; OLG Celle 17. 1. 1997, FamRZ 1998, 374; AG Kerpen 29. 1. 1999, FamRZ 1999, 1429.

<sup>133</sup> Lüderitz (oben N. 121) 271, 268; Kotzur 156; Looschelders (oben N. 19) Art. 18 EGBGB Rz. 6; mit Einschränkungen auch Erman (-Hohlloch) (oben N. 3) Art. 18 EGBGB Rz. 26 (soweit die Brautgabe auf den Scheidungsfall hinausgeschoben ist und ihrer Höhe nach keinen Vermögensausgleich bewirken will).

<sup>134</sup> Vgl. nur v. Bar (oben N. 120) Rz. 297; Andrae, Internationales Familienrecht (1999) Rz. 287; Staudinger (-Mankowski) Art. 14 EGBGB Rz. 275; Bamberger/Roth (-Otte) (oben N. 3) Art. 14 EGBGB Rz. 64; Johannsen/Henrich (-Henrich), Eherecht – Trennung, Scheidung, Folgen<sup>4</sup> (2003) Art. 15 EGBGB Rz. 6.

<sup>135</sup> Vgl. oben II. 3. c).

<sup>136</sup> Kotzur 156.

<sup>137</sup> Vgl. oben III. 4. c).

nicht an der Leistungsfähigkeit des Mannes bzw. der Bedürftigkeit der Ehefrau<sup>138</sup>. Die Bedürftigkeit der Ehefrau bzw. die Leistungsfähigkeit des Ehemanns ist nur bei der Festsetzung der islam-rechtlichen Unterhaltsansprüche relevant und bisweilen auch bei der Berechnung der Entschädigungsansprüche, die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau in einigen Rechtsordnungen zustehen<sup>139</sup>.

### 3. Ehwirkungsstatut

Schließlich vermag die Einordnung der Brautgabeforderung als allgemeine Ehwirkung gemäß Art. 14 EGBGB nicht zu überzeugen<sup>140</sup>. Für diese Qualifikation werden gemeinhin zwei Argumente ins Feld geführt. Erstens wird betont, dass der Anspruch auf Herausgabe der Brautgabe zwingend aus der Eheschließung folge<sup>141</sup> und zweitens wird darauf hingewiesen, dass einige Kodifikationen in der arabischen Welt<sup>142</sup>, wie auch Teile des islam-rechtlichen Schrifttums<sup>143</sup>, die Brautgabe als allgemeine Ehwirkung bezeichnen. Aus diesen Argumenten folgt aber nicht zwingend, dass die Brautgabe als allgemeine Ehwirkung zu qualifizieren ist. Denn die Nähe zur Eheschließung ist nicht nur solchen Rechtsinstituten gemein, die den allgemeinen Ehwirkungen zugerechnet werden. So wird man auch güterrechtlichen Vereinbarungen eine enge Verbindung zur Eheschließung im Allgemeinen nicht absprechen können. Mit diesem Argument lässt sich daher wenig für die kollisionsrechtliche Einordnung der Brautgabe gewinnen.

Auch lässt sich aus der Klassifizierung der Brautgabe, die sich in einigen islamisch-rechtlichen Kodifikationen findet, kein tragender Schluss in Bezug auf die Einordnung der *mahr* in das Begriffssystem des deutschen Internationalen Familienrechts ziehen. Denn der Ehwirkungsbegriff in den islam-rechtlich geprägten Rechtsordnungen ist viel weiter gefasst als der Be-

<sup>138</sup> Dies betonend treffend *v. Bar* (oben N. 120) Rz. 297; *Henrich*, Internationales Familienrecht<sup>2</sup> (2000) 70; *Staudinger (-Mankowski)* Art. 14 EGBGB Rz. 275.

<sup>139</sup> Dazu oben II. 4. c).

<sup>140</sup> Die h.M. qualifiziert Brautgabeforderungen nach Art. 14 EGBGB, soweit sie während bestehender Ehe geltend gemacht werden, vgl. die Nachweise in N. 119 und 120. *Henrich* 393, ist der Auffassung, dass Brautgabeforderungen generell dem allgemeinen Ehwirkungsstatut unterfallen.

<sup>141</sup> *Henrich* 393.

<sup>142</sup> So *Henrich* 395 unter Verweis auf Artt. 53ff. des syrischen, Artt. 19ff. des irakischen, Artt. 52ff. des kuwaitischen und Artt. 19ff. des libyschen Personalstatutgesetzes. Siehe auch *Staudinger (-Mankowski)* Art. 13 EGBGB Rz. 384 unter Verweis auf das syrische Recht.

<sup>143</sup> Vgl. etwa *Qureshi* (oben N. 5) 93 («effects of a marriage»); *Nasir* (oben N. 5) 83 («payable by the husband to the wife as an effect of marriage»). Andere trennen hingegen zwischen allgemeinen Ehwirkungen und vermögensrechtlichen Ehwirkungen und ordnen die Brautgabe letzterer Kategorie zu, vgl. *Safa'i* (oben N. 112) 73ff.

griff der allgemeinen Ehwirkung in Art. 14 EGBGB. Letzterer erfasst nur solche Sachbereiche, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander sowie ihr Verhältnis zu Dritten betreffen<sup>144</sup>. Im islamrechtlichen Schrifttum wird der Begriff der Ehwirkung dagegen praktisch synonym für alle Rechte und Pflichten gebraucht, die durch eine wirksame Eheschließung entstehen – vermögensrechtlicher wie nicht-vermögensrechtlicher Art<sup>145</sup>. Neben dem Anspruch der Ehefrau auf Zahlung einer Brautgabe fällt darunter etwa auch die Unterhaltspflicht des Mannes während der Ehe, die im deutschen Internationalen Privatrecht gesondert über Art. 18 EGBGB anzuknüpfen ist. Dies zeigt, dass nicht alles, was in islamisch geprägten Rechtsordnungen als Ehwirkung bezeichnet wird, kollisionsrechtlich nach Art. 14 EGBGB zu behandeln ist.

Man könnte allenfalls in Erwägung ziehen, den Ehwirkungsbegriff des Art. 14 EGBGB zu dehnen, um Ansprüche aus Brautgabevereinbarungen in das System des deutschen Internationalen Familienrechts einordnen zu können. Zu einer solchen Dehnung besteht aber kein Anlass. Denn wie nachfolgend ausgeführt wird, bietet sich eine güterrechtliche Qualifikation an.

#### 4. Güterrechtsstatut

Bei einem konsequenten Funktionsvergleich spricht viel für die Einordnung der Brautgabe als güterrechtsähnliche Rechtsfigur, die dem Güterrechtsstatut unterstellt werden kann<sup>146</sup>. Das eheliche Güterrecht regelt die globalen Vermögensbeziehungen zwischen den Ehegatten<sup>147</sup>. Wie gezeigt, dient die Brautgabe schwerpunktmäßig der finanziellen Besserstellung der Ehefrau<sup>148</sup>, soweit dies traditionelle Unterhaltsansprüche bzw. neu eingeführte Abfindungsansprüche nicht bewirken können. Die Brautgabe kann

<sup>144</sup> Vgl. nur *Kropholler* (oben N. 118) 341.

<sup>145</sup> Siehe die Aufzählung bei *Qureshi* (oben N. 5) 93; *Pearl/Menski* (oben N. 63) 176ff.

<sup>146</sup> *Krüger*, Some Questions of the Law of Arab Countries in German Courts: Die Welt des Islams 18 (1977/1978) 41–48 (45f.); *Soergel (-Schurig)*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen X: Einführungsgesetz<sup>12</sup> (1996) Art. 15 EGBGB Rz. 35; Münch. Komm. (-*Siehr*) Art. 15 EGBGB Rz. 97; *Andrae* (oben N. 134) Rz. 290; IPG 1970 Nr. 38 (Köln), S. 374–386 (386); in Bezug auf den bei Eheschließung auszunehmenden Teil auch *Rauscher* (oben N. 11) 197. Für eine ehегüterrechtliche Einordnung der Brautgabe im materiellen Recht vgl. zudem *R. O. Hoffmann*, Beiträge zum ehelichen Güterrecht Palästinas unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Internationalen Privatrechts (1933) 81f.; *Bergsträsser/Schacht*, Grundzüge des islamischen Rechts (1935) 87f.

<sup>147</sup> Dazu zählen nicht alle vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, die auf der Ehe beruhen. Einige dieser vermögensrechtlichen Beziehungen werden im deutschen Recht güterstandsunabhängig geregelt und deshalb systematisch den allgemeinen Ehwirkungen bzw. den Scheidungsfolgen zugeordnet; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Lehrbuch des Familienrechts<sup>4</sup> (1994) 464; *Rauscher*, Familienrecht (2001) 207.

<sup>148</sup> Vgl. oben II. 4. c).

insofern als eine Art pauschalierte Teilhabe der Ehefrau an der Vermögenssteigerung des Ehemannes verstanden werden und steht damit funktionell dem deutschen Zugewinnausgleich sehr nahe<sup>149</sup>. Zwar mag die *mahr* auch als ein Zeichen des Respekts des Ehemanns für seine Frau dienen und dem Mann die Ausübung seines Verstoßungsrechts erschweren, doch sind diese Zwecke, wie oben ausgeführt, heute im Allgemeinen nur noch von untergeordneter Bedeutung<sup>150</sup>. Bei der Schwerpunktbildung im Rahmen der Qualifikation müssen sie daher zurücktreten.

Die güterrechtliche Einordnung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Brautgabe nicht an die Wahl eines bestimmten Güterstandes geknüpft und unabhängig von der tatsächlichen Vermögensentwicklung in der Ehe zu leisten ist<sup>151</sup>. Da es in den islamischen Rechtsordnungen (sieht man vom optionalen Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft ab, der in einigen Maghreb-Staaten eingeführt wurde) regelmäßig nur den Güterstand der Gütertrennung gibt<sup>152</sup>, verwundert es nicht, dass die Brautgabe grundsätzlich güterstandsunabhängig geregelt ist. Auch der Umstand, dass der Brautgabeanspruch eine fixe Größe ist, schließt die güterrechtliche Lösung nicht *a priori* aus, wird doch auch im deutschen Recht im Todesfall eines Ehegatten der Zugewinn nach § 1371 BGB »pauschal« durch die Anhebung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Gatten berechnet<sup>153</sup>.

Die Anwendung des Güterrechtsstatuts bietet im Vergleich zum Ehwirkungsstatut zudem den Vorteil, dass das Güterrechtsstatut eine unwandelbare Anknüpfung vorsieht, die auf den Zeitpunkt der Eheschließung abstellt<sup>154</sup>. Dies schafft Rechtssicherheit, da eine Absprache über die Brautgabe, selbst wenn sie erst nach Jahrzehnten erfüllt wird, unter keinen Umständen einen Statutenwechsel erfährt. Zudem spricht für die güterrechtliche Qualifikation, dass die Eheleute ihr Güterrecht wählen und so für Klarheit in ihren güterrechtlichen Beziehungen sorgen können. Eine Rechtswahl der Eheleute gemäß Art. 15 II EGBGB setzt voraus, dass der Wille der Ehegatten, nach einem bestimmten Ehegüterrecht leben zu wollen, klar zum Ausdruck kommt, wobei allerdings die Auslegung der Rechtswahlerklärung dem potentiell berufenen Recht untersteht<sup>155</sup>. Allein aus der Einigung über eine Brautgabe kann man nicht auf eine abschließende Rechtswahl eines

<sup>149</sup> Krüger, Ehe und Brautgabe 116; Soergel (-Schurig) (oben N. 146) Art. 15 EGBGB Rz. 35; Münch. Komm. (-Siehr) Art. 15 EGBGB Rz. 97; Wurmnest, Die Brautgabe im Bürgerlichen Recht: FamRZ 2005 (1878–1885) 1879.

<sup>150</sup> Vgl. oben II. 4.

<sup>151</sup> So aber Kotzur 153f.; Staudinger (-Mankowski) Art. 14 EGBGB Rz. 274; Henrich 394.

<sup>152</sup> Vgl. oben II. 4. c).

<sup>153</sup> So deutlich Soergel (-Schurig) (oben N. 146) Art. 15 EGBGB Rz. 35.

<sup>154</sup> Dies wird insbesondere hervorgehoben von Münch. Komm. (-Siehr) Art. 15 EGBGB Rz. 97.

<sup>155</sup> Münch. Komm. (-Siehr) Art. 15 EGBGB Rz. 37ff.; Staudinger (-Mankowski) Art. 15 EGBGB Rz. 106.

bestimmten (ausländischen) Güterrechts schließen. Mit der Absprache über die Brautgabe im Kontext einer Eheschließung zollen die Eheleute der islamischen Tradition Respekt und wählen nicht das Ehegüterrecht einer bestimmten Rechtsordnung aus dem islamischen Rechtskreis<sup>156</sup>.

Endlich wird die güterrechtliche Qualifikation auch durch einen Blick in die Rechtsgeschichte unterstützt. Wie ausgeführt<sup>157</sup>, bestanden im römischen Recht mit der *donatio propter nuptias*, im jüdischen Recht mit dem *kētubba*-Geld und im deutschen Recht mit dem *Wittum* bzw. der Morgengabe (zumindest soweit diese zur Absicherung der Ehefrau zugewendet wurde), vier Rechtsinstitute, die der Brautgabe strukturell ähnlich waren. Diese Rechtsinstitute wurden im (materiellen) Recht meist als Teil des ehelichen Güterrechts verstanden, ging es doch um die Verschiebung eines bestimmten Vermögenswertes aus der Vermögensmasse des Mannes in das Vermögen der Frau nach der Eheschließung<sup>158</sup>. Noch das Preußische Allgemeine Landrecht enthielt deshalb eine güterrechtliche Norm, welche die Morgengabe dem der Ehefrau gesetzlich vorbehaltenen Vermögen zuwies<sup>159</sup>. Dieser historische Kontext sollte bei der Qualifikation der *mahr* berücksichtigt werden, so dass auch deshalb eine güterrechtliche Qualifikation von Ansprüchen aus Brautgabevereinbarungen geboten erscheint.

## V. Transpositionsprobleme

Ist deutsches Recht zur Klärung der Frage berufen, ob der Ehefrau ein Anspruch aus Auszahlung der ihr versprochenen *mahr* zusteht, so muss das Rechtsinstitut der Brautgabe in das deutsche Familienrecht transponiert werden. Das BGB enthält keine Vorschriften über eine solche Zuwendung. Haben die Eheleute keine Brautgabe vereinbart, kann die Ehefrau eine solche Zuwendung daher auch nicht verlangen<sup>160</sup>. Der Verzicht auf eine Brautgabe ist aber selbst bei Hochzeiten zwischen Muslimen in westlichen Rechtsordnungen eher der Ausnahmefall. Im Regelfall muss somit im Wege der Auslegung ermittelt werden, ob und inwieweit der Ehefrau ein Anspruch

<sup>156</sup> OLG Frankfurt 29.2. 1996, FamRZ 1996, 1478 (1479); *Andrae* (oben N. 134) Rz. 231; *Staudinger (-Mankowski)* Art. 15 EGBGB Rz. 106.

<sup>157</sup> Vgl. oben II. 2.

<sup>158</sup> Vgl. etwa *Kaser/Knütel* (oben N. 37) § 59 und *Windscheid/Kipp*, Lehrbuch des Pandektenrechts<sup>9</sup> III (1906) 5–8 (zum römischen Recht); *Cohn* (oben N. 33) 125 (zum jüdischen Recht); sowie zum deutschen Recht *Mitteis/Lieberich* (oben N. 49) 55ff. und *R. Schröder*, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II (1871; Nachdruck 1967) Abteilung 2, § 24 und § 27 (zum fränkischen ehelichen Güterrecht), sowie Abteilung 3, § 19 (zum ehelichen Güterrecht Norddeutschlands).

<sup>159</sup> Vgl. II 1, § 207 ALR.

<sup>160</sup> Findet ausländisches Recht Anwendung, ist allerdings zu prüfen, ob die Ehefrau die Zahlung einer ortsüblichen Brautgabe verlangen kann, vgl. oben I.

auf die vereinbarte Brautgabe zusteht. Hierbei stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen, die hier nur für den praktisch bedeutenden Fall der Brautgabebeforderung im Scheidungsfall skizzenhaft umrissen werden können<sup>161</sup>.

Die Absprache über die Brautgabe ist ein privatrechtlicher Vertrag, aus dem die Ehefrau auch nach deutschem Recht einen Anspruch gegen ihren Ehemann herleiten kann. Entgegen einer in der Rechtsprechung weitverbreiteten Ansicht<sup>162</sup>, kann diese Vereinbarung allerdings nicht als Unterhaltsabfindung im Sinne von § 1585c BGB ausgelegt werden. Denn die Brautgabe ist kein Äquivalent für einen nachehelichen Unterhaltsanspruch<sup>163</sup>. Solange die Eheleute den Verzicht auf nacheheliche Unterhaltsansprüche nicht ausdrücklich in der Brautgabevereinbarung festgehalten haben, tritt die Brautgabe daher neben bestehende Unterhaltsansprüche. Die Auszahlung einer sehr hohen Brautgabe mindert allerdings die Bedürftigkeit der Frau, so dass der Ehemann möglicherweise keinen bzw. lediglich einen geringeren Unterhalt zahlen muss<sup>164</sup>.

Soweit die Eheleute durch die Vereinbarung einer Brautgabe den gesetzlichen Güterstand abwählen oder modifizieren wollten, kann diese Vereinbarung als ein Ehevertrag gemäß § 1408 BGB angesehen werden. Vor dem Hintergrund, dass in den islamisch geprägten Ländern der Güterstand der Gütertrennung dominiert, ist eine solche Auslegung vor allem bei solchen Ehen denkbar, die in einem islamisch-rechtlich geprägten Land eingegangen wurden und bei denen keiner der Gatten einen engeren Bezug zu Deutschland hat. Dagegen wird man eine Abwahl des gesetzlichen Güterstandes durch Vereinbarung einer Brautgabe kaum annehmen können, wenn zwei in Deutschland verwurzelte Muslime eine Brautgabe vereinbaren bzw. wenn einer der Partner deutscher Staatsangehöriger ist und die Ehe in der Bundesrepublik gelebt wurde. Denn in diesen Fällen wollen die Eheleute mit der Brautgabe der islamischen Tradition Respekt zollen, nicht aber eine Absprache über die Abwahl oder Modifikation des gesetzlichen Güterstandes treffen<sup>165</sup>. Soweit die Eheleute den gesetzlichen Güterstand nicht modifiziert haben, tritt der Brautgabeanspruch somit auch neben bestehende Ansprüche auf Zugewinnausgleich<sup>166</sup>. Eine Anrechnung der Brautgabe auf den Zugewinnausgleichanspruch gemäß § 1380 BGB stellt sicher, dass der Ehe-

<sup>161</sup> Ausführlich dazu *Wurmnest* (oben N. 149) 1879ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>162</sup> Vgl. etwa OLG Saarbrücken 9.3. 2005 (oben N. 14) 1308; AG Memmingen 12.12. 1984, IPRax 1985, 230; obiter auch BGH 28.1. 1987 (oben N. 11), FamRZ 1987, 463 (466); 14.10. 1998 (oben N. 11), FamRZ 1999, 217 (218).

<sup>163</sup> Vgl. oben IV. 2.

<sup>164</sup> *Johannsen/Henrich (-Henrich)* (oben N. 134) Art. 15 EGBGB Rz. 7.

<sup>165</sup> OLG Frankfurt 29.2. 1996 (oben N. 156) 1479; *Henrich* 395; *Wurmnest* (oben N. 149) 1880f.; a.A. *Heflner* (oben N. 11) 97 in Bezug auf während der Ehezeit ausgezahlte Brautgaben.

<sup>166</sup> BGH 28.1. 1987 (oben N. 11), FamRZ 1987, 463 (465); *Henrich* 395; *Wurmnest* (oben N. 149) 1881f.

mann nicht vergleichbare Ausgleichsansprüche (Brautgabeanspruch und Zugewinn) doppelt zu erbringen hat<sup>167</sup>.

## VI. Schlussbetrachtung

Brautgabeversprechen sind kein Spezifikum des islamischen Rechts. Vergleichbare Institute finden sich auch im jüdischen Recht, im römischen Recht und in der Geschichte des deutschen Rechts. Nach der hier vertretenen Auffassung können Ansprüche auf Zahlung der vereinbarten Brautgabe trotz verschiedener Funktionen einheitlich angeknüpft werden. Der wichtigste Zweck der *mahr* liegt in der Teilhabe der Ehefrau am wirtschaftlichen Status des Mannes. Vor diesem Hintergrund erscheint es konsequent, die Brautgabe funktional als ein Instrument der Beteiligung der Ehefrau am Vermögen des Ehemanns zu begreifen und güterrechtlich zu qualifizieren. Die Frage, ob der Ehefrau ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Brautgabe zusteht, ist daher gemäß Art. 15 in Verb. mit Art. 14 EGBGB nach dem Recht zu beurteilen, welches bei Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgeblich war. Bei gemeinsamer Staatsangehörigkeit der Eheleute richtet sich der Brautgabeanspruch somit nach ihrem Heimatrecht. Bei gemischt-nationalen Ehen wird an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten angeknüpft, hilfsweise an die engste Verbindung. Beurteilt sich der Anspruch nach ausländischem Recht, so ist aus internationalprivatrechtlicher Perspektive zu klären, inwieweit Zahlungsansprüche aus Brautgabevereinbarungen gegen den deutschen *ordre public* verstoßen. Dies wird heute im Regelfall zu Recht verneint, um der Frau nicht ihren oftmals einzigen wirtschaftlich bedeutenden Ausgleichsanspruch zu entziehen<sup>168</sup>. Ist deutsches Sachrecht maßgeblich, tritt der Anspruch auf Auszahlung der vereinbarten Brautgabe im Scheidungsfall im Regelfall neben gegebenenfalls bestehende Ansprüche auf Unterhalt und Zugewinnausgleich. Die Brautgabe muss jedoch gemäß § 1380 BGB auf den Zugewinnausgleichsanspruch angerechnet werden. Diese Transposition trägt nicht nur dem islamrechtlichen Hintergrund des Rechtsinstituts der Brautgabe um-

<sup>167</sup> Ausführlich dazu *Wurmnest* (oben N.149) 1881f. Für eine vollständige Anrechnung der Brautgabe auch *Henrich* 395; a.A. *Rauscher* (oben N.11) 198 (Anrechnung über § 1380 BGB nur für den während der Ehe ausgezahlten Teil der Brautgabe).

<sup>168</sup> Vgl. nur *Kotzur* 158f.; *Böhmer/Siehr (-Verschraegen)*, Das Internationale Familienrecht (Loseblattslg.; Stand: 1997) Art. 6 EGBGB Rz. 75; *Rohe* (oben N.87) 167; *Palandt (-Heldrich)* (oben N.3) Art. 6 EGBGB Rz. 20; a.A. noch LG Köln 27.10. 1980, IPRspr. 1980 Nr. 83; Bedenken äußert auch *P. Scholz*, Islam-rechtliche Eheschließung und deutscher *ordre public*: StAZ 2002, 321–334 (331f.); allgemein zur Entwicklung des *ordre-public*-Verständnisses im Familienrecht *Sonnenberger*, Wandlungen und Perspektiven des familienrechtlichen *ordre public*, in: Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert, Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg (2006) 29–53.

fassend Rechnung, sondern fügt Brautgabeansprüche auch spannungsfrei in das System des deutschen Familienrechts ein.

### Summary

#### THE TALE OF THE MAHR - CHARACTERISATION OF ISLAMIC DOWER AGREEMENTS

Marriage among Muslims usually implies an agreement on dower (Arabic: *mahr*, *ṣadāq*), i.e. the transfer of property or a sum of money from the husband to the wife. The disbursement of the dower is often deferred and becomes payable upon divorce or death of the husband. Should the wife demand her dower before a German court, the question arises which law is applicable to her claim. As there is no special conflicts rule for *mahr*-agreements in the German EGBGB, one has to apply the provision which best captures the scope and function of this foreign legal institution.

As many tales circulate about the »exotic« *mahr*, this article examines the nature and origin of dower agreements. It is demonstrated that the *mahr* is not a peculiarity of Islamic law. Equivalent institutes are the *kētubba* in Jewish law and to a lesser extent the *Morgengabe* of the Austrian Civil Code. Historically, also the Roman *donatio ante nuptias* and the German *Wittum* were similar legal institutions.

Against this background the article scrutinizes the various functions which were attributed to dower agreements under classical Islamic law. It is argued that its main purpose has evolved over time. Whereas early classical Islamic law regarded the dower as price in exchange for sexual relations and deterrent against arbitrary divorce, nowadays its main purpose is to ensure the wife's participation in the economic development of her husband's wealth during marriage. When determining the applicable law, the German judge must consider this change. It is therefore argued that the appropriate conflicts provision for characterising Islamic dower agreements is, the rule treating marital property regimes, i.e. Art. 15 EGBGB.

Finally, the article examines the way the Islamic dower is transposed into German law in divorce proceedings entirely governed by the *lex fori*. The article advocates that the wife's claim for dower should stand side-by-side with claims for alimony and *Zugewinnausgleich*. As dower and *Zugewinnausgleich* assume similar functions, the amount of the dower has to be reduced in accordance with § 1380 BGB. While respecting the principle of party autonomy, this solution avoids a double financial burden on the husband and contributes to smooth integration of the dower into German family law.



